

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 18

München, den 15. September

1998

Datum	Inhalt	Seite
17.8.1998	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Gliederung der Universitäten 2210-2-10-2-K	642
21.8.1998	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut (DVFSaatG) 7903-1-E	643
24.8.1998	Verordnung zur Änderung der Gymnasialschulordnung 2235-1-1-1-K	645
24.8.1998	Verordnung über den Ausbau staatlicher Gymnasien im Jahr 2000 2235-1-1-2-22-K	652
24.8.1998	Verordnung über den Ausbau staatlicher Gymnasien im Jahr 2001 2235-1-1-2-23-K	653
25.8.1998	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit in richterrechtlichen und beamtenrechtlichen Angelegenheiten in der Justizverwaltung 2030-3-3-2-J	653
27.8.1998	Verordnung zu § 12 des Bayerischen Krankenhausgesetzes 2126-8-2-F	654
31.8.1998	Verordnung zur Änderung der Sonderberufsschulordnung 2233-2-2-K	656
10.8.1998	Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung der Dritten Änderung, Teil 2, des Regionalplans der Region Ingolstadt (10) 230-1-8-U	670
14.8.1998	Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung der Vierten Änderung des Regionalplans der Region Landshut (13) 230-1-9-U	671
14.8.1998	Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung der Sechsten Änderung des Regionalplans der Region Donau-Wald (12) 230-1-17-U	671
14.8.1998	Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung der Dritten Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8) 230-1-26-U	672

02210-2-10-2-K

Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Gliederung der Universitäten

Vom 17. August 1998

Auf Grund von Art. 19 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit Art. 135 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Änderung der Gliederung der
Technischen Universität München und Errichtung
einer Fakultät für Sportwissenschaft

§ 6 der Verordnung zur Gliederung der Universitäten vom 18. September 1990 (GVBl S. 440, BayRS 2210-2-10-2-K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. August 1997 (GVBl S. 494), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 12 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
2. Es wird folgende Nummer 13 angefügt:
„13. Fakultät für Sportwissenschaft.“

§ 2

Übergangsregelungen

(1) Für die neuerrichtete Fakultät für Sportwissenschaft bestellt das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst auf Vorschlag der Technischen Universität München bis zur Wahl eines Fachbereichssprechers (Dekan) einen Gründungsdekan.

(2) Die Wahl eines Mitglieds des Senats aus dem Kreis der Professoren der neuerrichteten Fakultät für Sportwissenschaft erfolgt nach Maßgabe der Grundordnung der Technischen Universität München erstmals mit den auf das Inkrafttreten dieser Verordnung turnusgemäß folgenden Wahlen zum Senat nach Art. 28 Abs. 2 Satz 3 BayHSchG.

(3) ¹Wahlen für einen Fachbereichsrat für die Fakultät für Sportwissenschaft werden erstmals mit den auf das Inkrafttreten dieser Verordnung turnusmäßig folgenden Hochschulwahlen an der Technischen Universität München durchgeführt, sofern der neuen Fakultät zu diesem Zeitpunkt mindestens sieben Professoren als Erstmitglieder zugeordnet sind. ²Der vom Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst bestellte Gründungsdekan beruft innerhalb von zehn Tagen nach der Wahl zur konstituierenden Sitzung des Fachbereichsrats sowie zur Wahl eines Fachbereichssprechers und seiner Stellvertreter für die Fakultät für Sportwissenschaft ein. ³Die Amtszeit des Dekans und seines Stellvertreters richtet sich nach der Grundordnung der Technischen Universität München.

(4) ¹Der Gründungsdekan ist für die strukturelle und materielle Ausgestaltung der Fakultät für Sportwissenschaft zuständig und nimmt bis zur Wahl eines Fachbereichssprechers der Fakultät für Sportwissenschaft dessen Aufgaben wahr. ²Bis zum Zusammentreten eines gewählten Fachbereichsrats der Fakultät für Sportwissenschaft werden dessen Aufgaben durch einen Gründungsausschuß wahrgenommen. ³Dem Gründungsausschuß gehören an:

1. Der vom Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst bestellte Gründungsdekan als Sprecher,
2. der Vorsitzende der Senatskommission Sport sowie zwei vom Präsidenten der Technischen Universität bestimmte Mitglieder aus dem Kreis der Professoren des ehemaligen Zentralinstituts für Sportwissenschaften,
3. je ein vom Präsidenten der Technischen Universität München bestimmter Professor aus den Fachbereichen Maschinenwesen, Landwirtschaft- und Gartenbau, Mathematik und Elektro- und Informationstechnik der Technischen Universität München,
4. je ein vom Präsidenten der Technischen Universität München bestimmtes Mitglied aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiter des ehemaligen Zentralinstituts für Sportwissenschaften und des ehemaligen Sportzentrums,
5. ein vom Präsidenten der Technischen Universität München bestimmtes Mitglied aus dem Kreis der sonstigen Mitarbeiter des ehemaligen Sportzentrums,
6. zwei vom Gründungsdekan bestimmte Mitglieder aus dem Kreis der Sportstudenten der Technischen Universität München,
7. mit beratender Stimme die Frauenbeauftragte der Technischen Universität München oder eine von ihr bestimmte Vertreterin aus dem Kreis der an der Hochschule hauptberuflich tätigen Lehrpersonen.

⁴Der Gründungsausschuß bestimmt aus seiner Mitte einen Professor, der den Gründungsdekan vertritt.

(5) Bis zum Zusammentreten eines gewählten Fachbereichsrats der Fakultät für Sportwissenschaft setzt das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst im Rahmen des Art. 129 Abs. 4 BayHSchG Berufungsausschüsse ein.

(6) ¹Für den Gründungsdekan und seine Stellvertreter, den Gründungsausschuß und die Berufungsausschüsse gelten die übrigen Bestimmungen des Bayerischen Hochschulgesetzes und der Grundordnung der Technischen Universität München für Dekane, Prode-

kane, Fachbereichsräte und Berufungsausschüsse sinn-
gemäß. ²Die Grundordnung ist bis 30. April 1999 an die
Bestimmungen dieser Verordnung anzupassen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1998 in Kraft.

München, den 17. August 1998

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Hans Z e h e t m a i r, Staatsminister

7903-1-E

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut (DVFSaatgG)

Vom 21. August 1998

Auf Grund von §§ 8, 9 Abs. 1, § 10 Abs. 4, § 18 Abs. 1, 3 und 4, § 19 Abs. 1 Satz 3, §§ 21 und 25 Abs. 1 Nr. 14, Abs. 3 des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1979 (BGBl I S. 1242), zuletzt geändert durch Art. 22 des Gesetzes vom 2. August 1994 (BGBl I S. 2018) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsvorschriften nach dem Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut (BayRS 7903-2-E) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Erteilung und Widerruf der Zulassung

Zuständige Stelle für die Erteilung und den Widerruf der Zulassung nach § 8 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut (im folgenden Gesetz genannt) ist die Forstdirektion, in deren Bezirk die zur Beerntung zuzulassenden Bestände, Klone und Erhaltungssamenplantagen liegen (Zulassungsstelle).

§ 2

Gutachterausschuß

(1) Zuständige oberste Landesbehörde im Sinn von § 8 Abs. 2 des Gesetzes ist das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

(2) Der zur Beratung bei der Durchführung der Vorschriften über die Zulassung zu bestellende Gutachterausschuß setzt sich zusammen aus

1. einer Vertretung des Staatsministeriums für Ernäh-

rung, Landwirtschaft und Forsten als vorsitzendes Mitglied,

2. einer Vertretung der Forstwissenschaftlichen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München,

3. dem Geschäftsführer des Bayerischen Waldbesitzerverbandes e.V.,

4. dem Leiter der Landesanstalt für forstliche Saat- und Pflanzenzucht.

(3) ¹Die Mitglieder des Gutachterausschusses sind ehrenamtlich tätig. ²Ihre Einberufung erfolgt bei Bedarf durch das vorsitzende Mitglied oder auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern.

§ 3

Erntezulassungs- und Baumzuchtregister

Zuständige Stelle für die Eintragung der zugelassenen Bestände und Erhaltungssamenplantagen in das Erntezulassungsregister und der zugelassenen Klone in das Baumzuchtregister nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes ist die Landesanstalt für forstliche Saat- und Pflanzenzucht (Registerstelle).

§ 4

Einrichtung von Sammelstellen

Vermehrungsgut von allen dem Gesetz unterliegenden Baumarten und -gattungen ist nach der Ernte über Sammelstellen der Wald- oder Baumbesitzer oder der sonstigen Nutzungsberechtigten zu leiten (§ 10 Abs. 4 Nr. 1 des Gesetzes).

§ 5

Ausstellung des Begleitscheins

Der Begleitschein (§ 10 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes) muß bei Vermehrungsgut von allen dem Gesetz unterliegenden Baumarten und -gattungen vom Forstamt ausgestellt werden, in dessen Amtsbereich die Sammelstelle liegt.

§ 6

Sammeln von Zierzapfen

(1) Zapfen der nachstehenden Baumarten dürfen zur Verwendung als Zierzapfen (§ 10 Abs. 4 Nr. 3 des Gesetzes) jeweils nur zu nachstehenden Zeiten geerntet werden:

1. der Lärche (europäische und japanische Lärche) vom 1. Mai bis 31. Juli,
2. der Strobe und der Douglasie vom 1. November bis 31. Mai,
3. aller übrigen dem Gesetz unterliegenden Nadelbaumarten vom 1. April bis 30. September.

(2) Ausnahmen können in begründeten Einzelfällen von der örtlich zuständigen Forstdirektion zugelassen werden, wenn ein wesentliches wirtschaftliches Interesse vorliegt und die Gewähr dafür gegeben ist, daß die Zapfen nicht als Saatgut in den Verkehr gebracht werden.

§ 7

Aufsicht bei der Beerntung

Vermehrungsgut von allen dem Gesetz unterliegenden Baumarten und -gattungen darf nur unter Aufsicht des Wald- oder Baumbesitzers oder des sonstigen Nutzungsberechtigten geerntet werden (§ 10 Abs. 4 des Gesetzes).

§ 8

Anzeige der Aufnahme
und der Beendigung des Betriebs von Forstsaamen-
und Forstpflanzenbetrieben

Zuständige Behörde für die Entgegennahme der Anzeige über die Aufnahme oder die Beendigung des Betriebs von Forstsaamen- und Forstpflanzenbetrieben nach § 18 Abs. 1 des Gesetzes ist die Forstdirektion, in deren Bezirk der Forstsaamen- und Forstpflanzenbetrieb seinen Sitz hat.

§ 9

Überprüfung der technischen Einrichtungen
von Forstsaamen- und Forstpflanzenbetrieben

Zuständige Behörde für die Überprüfung der technischen Einrichtungen von Forstsaamen- und Forstpflanzenbetrieben zur ordnungsgemäßen Aufbereitung des Saatguts oder zur ordnungsgemäßen Anzucht des Pflanzguts nach § 18 Abs. 3 des Gesetzes ist die Forstdirektion, in deren Bezirk der Forstsaamen- und Forstpflanzenbetrieb seinen Sitz hat.

§ 10

Verbot der Fortführung eines Forstsaamen- und
Forstpflanzenbetriebs, Aufhebung des Verbots

Zuständige Behörde für die Untersagung der Fort-

führung eines Forstsaamen- und Forstpflanzenbetriebs und für die Aufhebung dieses Verbots nach § 18 Abs. 4 des Gesetzes ist die Forstdirektion, in deren Bezirk der Forstsaamen- und Forstpflanzenbetrieb seinen Sitz hat.

§ 11

Ausnahmen von der Führung der Kontrollbücher

Zuständige Behörde für die Erteilung der Befugnis nach § 19 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes, in begründeten Einzelfällen anstelle der Kontrollbücher andere entsprechende Unterlagen zu führen, ist die Forstdirektion, in deren Bezirk der Forstsaamen- und Forstpflanzenbetrieb seinen Sitz hat.

§ 12

Amtliche Zeugnisse über die Herkunft
oder die klonale Identität

Zuständige Behörde für die Erteilung amtlicher Zeugnisse über die Herkunft oder die klonale Identität für Zwecke der Ausfuhr nach § 21 des Gesetzes ist die nach § 9 zuständige Stelle.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 25 Abs. 1 Nr. 14 und Abs. 3 des Gesetzes kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Vermehrungsgut nach der Ernte nicht über Sammelstellen der Wald- oder Baumbesitzer oder der sonstigen Nutzungsberechtigten leitet,
2. entgegen § 6 Abs. 1 Zierzapfen erntet oder
3. entgegen § 7 Vermehrungsgut erntet.

§ 14

Verwaltungsvorschriften

Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erläßt die zur Durchführung des Gesetzes und dieser Verordnung erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften.

§ 15

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1998 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut (DVFSaatgG) vom 14. Mai 1974 (BayRS 7903-1-E), geändert durch § 4 Abs. 5 der Verordnung vom 6. April 1993 (GVBl S. 311), außer Kraft.

München, den 21. August 1998

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Reinhold Bocklet, Staatsminister

2235-1-1-1-K

Verordnung zur Änderung der Gymnasialschulordnung

Vom 24. August 1998

Auf Grund von Art. 9 Abs. 4 Satz 2, Art. 44 Abs. 2 Satz 1, Art. 45 Abs. 2 Satz 4, Art. 89 und 128 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Die Schulordnung für die Gymnasien in Bayern (Gymnasialschulordnung – GSO) vom 16. Juni 1983 (GVBl S. 681, BayRS 2235-1-1-1-K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Juli 1997 (GVBl S. 222), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift zu § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15 Aufnahme von Schülern mit dem Abschluß der Realschule, der Wirtschaftsschule oder der Freiwilligen 10. Klasse der Hauptschule“

b) Es wird folgender § 118a eingefügt:

„§ 118a Wahl, Amtszeit und Aufgaben des Klassenelternsprechers“

2. § 13 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Die Aufnahme in einen höheren Ausbildungsabschnitt als 12/1 ist, abgesehen vom Fall des § 14 Abs. 9, nur zulässig, wenn Zeugnisse über die niedrigeren Ausbildungsabschnitte vorliegen.“

3. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Aufnahme von Schülern mit dem Abschluß der Realschule, der Wirtschaftsschule oder der Freiwilligen 10. Klasse der Hauptschule“

b) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Bei Schülern mit dem Abschlußzeugnis der Realschule, der Wirtschaftsschule oder der Freiwilligen 10. Klasse der Hauptschule entfällt die Aufnahmeprüfung bei Eintritt in die Jahrgangsstufe 11, falls der Schüler im Abschlußzeugnis in den Vorrückungsfächern einen Notendurchschnitt von 1,5 oder besser erreicht hat.“

c) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Das Staatsministerium kann für geeignete Absolventen öffentlicher oder staatlich anerkannter Realschulen und Wirtschaftsschulen sowie der Freiwilligen 10. Klasse öffentlicher

oder staatlich anerkannter Hauptschulen Übergangs- und Anschlußklassen einrichten, deren erfolgreicher Besuch zum Eintritt in die Jahrgangsstufe 11 der jeweiligen Ausbildungsrichtung (aus der Übergangsstufe) bzw. in die Jahrgangsstufe 12 (aus der Anschlußklasse) berechtigt.“

d) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Voraussetzung für die Aufnahme in eine Übergangs- oder Anschlußklasse ist ein pädagogisches Gutachten der in der Jahrgangsstufe 10 besuchten Realschule, Wirtschaftsschule oder Hauptschule, in dem die Eignung für den Bildungsweg des Gymnasiums uneingeschränkt bestätigt wird, sowie das Bestehen der Probezeit.“

4. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) An staatlichen Gymnasien werden der Unterricht in einem Wahlpflichtfach und der Wahlunterricht nach näheren Bestimmungen des Staatsministeriums eingerichtet.“

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden Absätze 2 bis 4.

d) Absatz 3 (neu) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Für Schüler, die über eine Übergangsstufe oder unmittelbar nach Abschluß der Realschule, der Wirtschaftsschule oder der Freiwilligen 10. Klasse der Hauptschule an das Gymnasium übergetreten sind und noch einer Übergangshilfe im Fach Französisch bedürfen, kann ergänzender Wiederholungsunterricht in diesem Fach in der Jahrgangsstufe 11 im Gesamtvolumen von 40 Unterrichtsstunden eingerichtet werden.“

5. In § 29 Nr. 7 werden die Worte „vom Schularzt bestätigten sportärztlichen“ durch das Wort „sportmedizinischen“ ersetzt.

6. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Für Schüler, die aus der Realschule, der Wirtschaftsschule oder der Freiwilligen 10. Klasse der Hauptschule oder über eine Aufnahmeprüfung an das Gymnasium übergetreten sind, ist die Belegung der zweiten Fremdsprache in den Ausbildungsabschnitten 12/1 mit 13/2 verpflichtend, soweit in ihr nicht durchgängiger vorrückungsrelevanter Pflicht- oder

Wahlpflichtunterricht in den Jahrgangsstufen 7 mit 10 oder 9 mit 11 besucht wurde.“

b) Absatz 6 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Ist ein Schüler auf Grund einer körperlichen Behinderung vom Sportunterricht auf Dauer befreit, so ist er nicht verpflichtet, anstelle des Grundkurstachs Sport ein anderes Grundkurstach zu belegen; er soll sich jedoch ohne Bewertung am Grundkurs Sport in dem Umfang beteiligen, in dem dies durch ärztliches Zeugnis für unbedenklich erklärt wurde.“

7. § 37 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Das Wort „schulärztliches“ wird durch das Wort „ärztliches“ ersetzt.

b) Der Punkt am Ende des Satzes wird durch einen Strichpunkt ersetzt. Es wird folgender Halbsatz angefügt:

„der Schulleiter kann die Vorlage eines schulärztlichen Zeugnisses verlangen.“

8. In § 42 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „allen Kernfächern“ durch die Worte „den Fächern, in denen gemäß Anlage 8 Schulaufgaben vorgesehen sind“ ersetzt.

9. Dem § 45 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) ¹Über die Facharbeit findet eine zwanzigminütige mündliche Prüfung durch den Kursleiter statt. ²In dieser Prüfung stellt der Schüler Verfahren und Ergebnisse seiner Facharbeit dar, erläutert sie und antwortet auf Fragen.“

10. § 51 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Im Grundkurstach Sport ergibt sich die Endpunktzahl als Durchschnittswert aus der doppelt gewichteten Punktzahl für die praktischen und theoretischen Leistungsnachweise in der gewählten Leitsportart (Praxis zu Theorie jeweils 4 : 1 gewichtet) sowie der Punktzahl für die Unterrichtsbeiträge aus der Leitsportart und gegebenenfalls aus der Zusatzsportart. ²Erst die Endpunktzahl wird gerundet. ³Im übrigen wird entsprechend Absatz 2 verfahren.“

b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Zur Ermittlung der Gesamtleistung in der Facharbeit wird die Punktzahl für die schriftliche Arbeit verdreifacht und die Punktzahl für die mündliche Prüfung hinzugezählt; die Summe wird durch vier geteilt, das Ergebnis gerundet.“

11. In § 68 Abs. 6 Satz 2 wird das Wort „Staatsministerium“ durch das Wort „Ministerialbeauftragten“ und das Wort „das“ durch das Wort „der“ ersetzt.

12. § 72 Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Absatz 2 Satz 5 gilt entsprechend.“

13. § 73 erhält folgende Fassung:

„§ 73

Festsetzung des Prüfungsergebnisses

Das Ergebnis der Prüfungsleistungen in den Abiturprüfungsfächern wird nach folgenden Regeln festgesetzt:

1. Erstes und zweites Abiturprüfungsfach:

– Wenn die Abiturprüfung nur schriftlich abgelegt wurde, wird die Punktzahl für die schriftliche Prüfung vervierfacht.

– Wenn die Abiturprüfung schriftlich und mündlich abgelegt wurde, wird das Prüfungsergebnis nach Anlage 13 ermittelt.

– Leistungskurstachdoppelfach:

Wenn die Abiturprüfung nur schriftlich abgelegt wurde, werden die Teilergebnisse der schriftlichen Prüfung addiert, die sich ergebende Summe verdoppelt.

Wenn die Abiturprüfung in beiden Teilfächern schriftlich und mündlich abgelegt wurde, werden die Teilergebnisse der schriftlichen Prüfung addiert und die sich ergebende Summe vervierfacht; die Summe der Teilergebnisse der mündlichen Prüfung wird verdoppelt. Die zwei sich ergebenden Punktwerte werden addiert. Die Summe wird durch drei geteilt, wobei Bruchteile von Punkten unberücksichtigt bleiben.

– Leistungskurstach Musik:

Wenn eine mündliche Prüfung nicht abgelegt wurde, werden die Ergebnisse des schriftlichen und des praktischen Teils der besonderen Fachprüfung addiert; die sich ergebende Summe wird verdoppelt.

Wenn eine mündliche Prüfung abgelegt wurde, werden die Ergebnisse des schriftlichen und des praktischen Teils der besonderen Fachprüfung addiert und die sich ergebende Summe vervierfacht; die Punktzahl für die mündliche Prüfung wird vervierfacht. Die zwei sich ergebenden Punktwerte werden addiert. Die Summe wird durch drei geteilt, wobei Bruchteile von Punkten unberücksichtigt bleiben.

– Leistungskurstach Sport:

Wenn eine mündliche Prüfung nicht abgelegt wurde, werden die beiden ungerundeten Ergebnisse des sportartspezifischen praxisbezogenen Teils (Praxis und Theorie der Schwerpunkt sportart und der Ergänzungssportart jeweils 4 : 1 gewichtet) der besonderen Fachprüfung addiert und dieses Ergebnis gerundet; das Ergebnis des allgemeinen schriftlich-theoretischen Teils der besonderen Fachprüfung wird verdoppelt. Die sich ergebenden Punktwerte werden addiert.

Wenn eine mündliche Prüfung abgelegt wurde, werden die beiden ungerundeten Ergebnisse des sportartspezifischen praxisbezogenen Teils (Praxis und Theorie der Schwer-

punktsportart und der Erganzungssportart jeweils 4 : 1 gewichtet) der besonderen Fachprufung addiert, dieses Ergebnis verdoppelt und gerundet; das Ergebnis des allgemeinen schriftlich-theoretischen Teils der besonderen Fachprufung wird vervierfacht; die Punktzahl fur die mundliche Prufung wird vervierfacht. Die sich ergebenden Punktwerte werden addiert. Die Summe wird durch drei geteilt, wobei Bruchteile von Punkten unberucksichtigt bleiben.

2. Drittes Abiturprufungsfach:

- Wenn die Abiturprufung nur schriftlich abgelegt wurde, wird die Punktzahl fur die schriftliche Prufung vervierfacht.
- Wenn die Abiturprufung schriftlich und mundlich abgelegt wurde, wird das Prufungsergebnis nach Anlage 13 ermittelt.

3. Viertes Abiturprufungsfach:

Die vier Punktzahlen der Colloquiumsprufung werden addiert.“

14. § 74 Nr. 3 erhalt folgende Fassung:

- „3. Fur die vier Abiturprufungsfacher wird aus den gema § 73 errechneten Prufungsergebnissen und den Halbjahresleistungen des Ausbildungsabschnitts 13/2 in den Prufungsfachern (einfache Wertung) durch Addition die Punktzahl der Abiturprufung errechnet.“

15. § 75 Abs. 1 wird wie folgt geandert:

a) Nummer 3 erhalt folgende Fassung:

- „3. keine der einzubringenden Halbjahresleistungen und weder die Facharbeit noch die Prufung gema § 45 Abs. 3 mit 0 Punkten bewertet worden ist;“

b) Nummer 5 erhalt folgende Fassung:

- „5. keines der nach § 73 errechneten Prufungsergebnisse weniger als 4 Punkte und keine der Halbjahresleistungen des Ausbildungsabschnitts 13/2 in den vier Abiturprufungsfachern 0 Punkte betragt;“

- c) In Nummer 6 werden die Worte „25 Punkte als Gesamtpunktzahl“ durch die Worte „5 Punkte der einfachen Wertung“ ersetzt.

16. In § 76 Abs. 3 Satz 2 werden nach dem Wort „sind“ die Worte „herausragende Leistungen in Chor oder Orchester sowie“ eingefugt.

17. § 79 wird wie folgt geandert:

a) Absatz 2 erhalt folgende Fassung:

- „(2) ¹Fur einen Schuler, der die Abiturprufung gema Art. 54 Abs. 6 BayEUG wiederholt, verfallen die im ersten Durchlauf der Ausbildungsabschnitte 13/1 und 13/2 erzielten Ergebnisse. ²Das Ergebnis der Facharbeit bleibt erhalten. ³Der Schuler kann auf Antrag eine neue Facharbeit anfertigen; in diesem Fall kann er sich fur eines der beiden Ergebnisse entscheiden.“

b) Es wird folgender Absatz 3 angefugt:

„(3) ¹Findet der Schuler die von ihm gewahlten Leistungskurse nicht mehr vor, so nimmt er am Unterricht in den Grundkursen der betreffenden Facher teil. ²Hierin erwirbt er die Punktzahl fur die mundlichen bzw. praktischen Leistungen neu. ³An die Stelle der Schulaufgaben im Grundkurs tritt fur jeden Ausbildungsabschnitt eine schriftliche Feststellungsprufung auf dem Niveau des Leistungskurses. ⁴Die Endpunktzahl (doppelte Wertung) ergibt sich durch Verdoppelung des ungerundeten Durchschnittswertes aus der doppelt gewichteten Feststellungsprufung sowie der Punktzahl der mundlichen bzw. praktischen Leistungen; das Ergebnis wird gerundet. ⁵Fur das Leistungskursfach Sport gilt § 51 Abs. 5 entsprechend. ⁶Fur den Fall, da die Ausbildungsabschnitte 13/1 und 13/2 nicht wiederholt werden, kann die Wiederholungsprufung nur in der Form der Abiturprufung als anderer Bewerber abgelegt werden.“

18. § 81 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geandert:

a) Nummern 1 und 7 werden aufgehoben.

b) Die bisherigen Nummern 2 bis 6 werden Nummern 1 bis 5.

c) Der Strichpunkt am Ende der Nummer 5 (neu) wird durch einen Punkt ersetzt.

19. § 86 Abs. 6 erhalt folgende Fassung:

„(6) ¹Die Erganzungsprufungen werden vor einem Prufungsausschu abgelegt, dessen Vorsitzender der Schulleiter ist. ²Fur die mundliche Prufung gilt § 67 entsprechend.“

20. § 101 wird wie folgt geandert:

a) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefugt:

„(2) Eine Arbeitsgruppe Tutoren kann insbesondere zur Betreuung von Schulern der Unterstufe und zur Erfullung der in Art. 62 Abs. 1 Satz 3 BayEUG genannten Aufgaben gebildet werden.“

b) Die bisherigen Absatze 2 bis 5 werden Absatze 3 bis 6.

21. Es wird folgender § 118a eingefugt:

„§ 118a

Wahl, Amtszeit und Aufgaben
des Klassenelternsprechers

¹Hat der Elternbeirat einen Antrag auf Wahl von Klassenelternsprechern gema Art. 64 Abs. 2 Satz 1 BayEUG gestellt, so gilt § 117 Abs. 3 Satz 2 entsprechend. ²ber das Verfahren der Wahl, die Amtszeit und Aufgaben des Klassenelternsprechers entscheidet der Elternbeirat.“

22. Anlage 1 wird wie folgt geandert:

- a) In der berschrift der Studententafel G. wird der Klammerzusatz „neunjahrig Form“ gestrichen.

- b) In den Stundentafeln A. mit H. wird an das Wort „Pflichtfächer¹⁾“ jeweils „18)“ angefügt.
- c) In der Übersicht „Fußnoten zu den Stundentafeln“ wird folgende Fußnote 18) angefügt:
 „¹⁸⁾ In einstündigen Pflichtfächern kann der Unterricht in Epochen erteilt werden.“
23. Anlage 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1.2 werden die Worte „Gesamtpunktzahl im Prüfungsfach“ durch die Worte „Punktsomme in den Prüfungsfächern“ ersetzt.
- b) In Fußnote 1) werden in Satz 1 nach dem Wort „Wirtschaftsschule“ die Worte „oder aus der Freiwilligen 10. Klasse der Hauptschule“ eingefügt.
- c) Es wird folgende Fußnote 3) angefügt:
 „³⁾ Für die Fächer g, ek, sk, wr, ev, k, eth gilt:
 Werden aus der Fächergruppe ek, sk, wr zwei Abiturprüfungsfächer gewählt, kann der Schüler wählen, ob er g oder ev, k, eth in seine Gesamtqualifikation einbringt.“
24. Anlage 13 erhält folgende Fassung:

„Anlage 13

Berechnung des Prüfungsergebnisses aus schriftlicher und mündlicher Prüfung
 (vierfache Wertung)

		mündliche Prüfung						schriftliche Prüfung									
Note	Punkte	+			-			+			-			6			
		1	2	3	1	2	3	4	5	6	4	5	6				
		15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0
+	15	60	57	54	52	49	46	44	41	38	36	33	30	28	25	22	20
1	14	58	56	53	50	48	45	42	40	37	34	32	29	26	24	21	18
-	13	57	54	52	49	46	44	41	38	36	33	30	28	25	22	20	17
+	12	56	53	50	48	45	42	40	37	34	32	29	26	24	21	18	16
2	11	54	52	49	46	44	41	38	36	33	30	28	25	22	20	17	14
-	10	53	50	48	45	42	40	37	34	32	29	26	24	21	18	16	13
+	9	52	49	46	44	41	38	36	33	30	28	25	22	20	17	14	12
3	8	50	48	45	42	40	37	34	32	29	26	24	21	18	16	13	10
-	7	49	46	44	41	38	36	33	30	28	25	22	20	17	14	12	9
+	6	48	45	42	40	37	34	32	29	26	24	21	18	16	13	10	8
4	5	46	44	41	38	36	33	30	28	25	22	20	17	14	12	9	6
-	4	45	42	40	37	34	32	29	26	24	21	18	16	13	10	8	5
+	3	44	41	38	36	33	30	28	25	22	20	17	14	12	9	6	4
5	2	42	40	37	34	32	29	26	24	21	18	16	13	10	8	5	2*)
-	1	41	38	36	33	30	28	25	22	20	17	14	12	9	6	4	1*)
6	0	40	37	34	32	29	26	24	21	18	16	13	10	8	5	2*)	0*)

Der Tabelle liegt folgende Rechenformel zugrunde:

$$P = \frac{(2s+m)}{3} \times 4$$

Beim Ergebnis bleiben Bruchteile von Punkten unberücksichtigt.

(P = Prüfungsergebnis, s = Punktzahl der schriftlichen Prüfung, m = Punktzahl der mündlichen Prüfung)

*) In diesem Fall ist die Abiturprüfung nicht bestanden.“

25. Die Seiten 2 bis 4 der Anlage 21 erhalten folgende Fassung:

*2. Seite des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife (Anlage 21)

Frau/Herr _____
 geboren am _____ 19 _____ in _____
 wohnhaft in _____
 hat sich nach dem Besuch der Oberstufe des Gymnasiums der Abiturprüfung unterzogen.

1. Einzelergebnisse in der Kursphase

Die beiden Leistungskursfächer sind durch LF gekennzeichnet, Grundkursfächer bleiben ohne besondere Kennzeichnung.
 Die Bewertungen von Grundkursen, die nicht in die Gesamtqualifikation eingehen, sind in Klammern gesetzt.

Fach	Zahl der eingebrachten Halbjahresleistungen	Halbjahresleistung 1) in einfacher Wertung im Ausbildungsabschnitt				Note 2)
		12/1	12/2	13/1	13/2	
Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld						
Deutsch						
Englisch						
Französisch						
Griechisch						
Latein						

Kunsterziehung						
Musik						

Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld						
Geschichte						
Erdkunde						
Sozialkunde						
Wirtschafts- und Rechtslehre						

Religionslehre ()						
Ethik						

Mathematisch-naturwissenschaftliches Aufgabenfeld						
Mathematik						
Biologie						
Chemie						
Physik						

Sport						

1) Die Punktzahlen werden stets zweistellig angegeben.
 2) In die Berechnung der Note sind alle Halbjahresleistungen einbezogen.

3. Seite des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife (Anlage 21)

(Name der Schülerin / des Schülers)

Facharbeit in

Thema: _____

Ergebnis: _____
 (einfache Wertung)

II. Leistungen in der Abiturprüfung

Prüfungsfach	Prüfungsergebnisse	
	schriftlich	mündlich
1. _____ (LF)		
2. _____ (LF)		
3. _____		
4. _____		

III. Berechnung der Gesamtqualifikation und der Durchschnittsnote

Punktsumme aus 6 Leistungskursjahresleistungen und der Facharbeit jeweils in zweifacher Wertung:

mindestens 70,
höchstens 210 Punkte

Punktsumme aus 22 Grundkursjahresleistungen in einfacher Wertung:

mindestens 110,
höchstens 330 Punkte

Punktsumme aus den Prüfungen in vierfacher Wertung und den Kursen der Prüfungsfächer im Ausbildungsabschnitt 13/2 in einfacher Wertung:

mindestens 100,
höchstens 300 Punkte

Gesamtpunktzahl:

mindestens 280,
höchstens 840 Punkte

Durchschnittsnote:

(in Worten)

4. Seite des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife (Anlage 21)

IV. 1. Fremdsprachen:

Fremdsprachen *	Jahrgangsstufen
1. Fremdsprache _____	von _____ bis ** _____
2. Fremdsprache _____	von _____ bis ** _____
3. Fremdsprache _____	von _____ bis ** _____

Dieses Zeugnis schließt das Latinum und das Graecum gemäß Vereinbarung der Kultusministerkonferenz vom 26. Oktober 1979 ein. ***

2. Ergebnisse der Pflichtfächer, die in der Jahrgangsstufe 11 abgeschlossen wurden:

Fach	Note	Fach	Note
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____

V. Bemerkungen:

VI. Frau / Herr _____

hat nach Erfüllung der Voraussetzungen die Abiturprüfung bestanden und damit die Befähigung zum Studium an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben.

Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses:

_____ 19 _____
 Schulleiter/in:

(Siegel)

Für die Umsetzung der Noten in Punkte gilt:

Noten	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft			ungenügend
	+	1	-	+	2	-	+	3	-	+	4	-	+	5	-	
Punkte	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0

Der Umrechnung der Punktzahl der Gesamtqualifikation in die Gesamtnote liegt Anlage 3 Nr. 1 der Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen und die Durchführung eines Feststellungsverfahrens vom 31. Juli 1985 (GVBl S. 294) in der zum Zeitpunkt der Zeugniserteilung geltenden Fassung zugrunde.

- * außer Arbeitsgemeinschaften und Wahlfächern
- ** jeweils einschließlich
- *** Nichtzutreffendes streichen"

26. Auf Seite 1 der Anlage 22 wird bei „Vereinbarung über die Abiturprüfung für Nichtschüler“ die Zahl „14“ durch die Zahl „13“ ersetzt.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1998 in Kraft.

(2) § 1 Nrn. 9, 10b und 25 gelten nicht für Schüler, die sich am 1. August 1998 in der Kursphase der Oberstufe befinden.

München, den 24. August 1998

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Hans Z e h e t m a i r, Staatsminister

2235-1-1-2-22-K

**Verordnung
über den Ausbau
staatlicher Gymnasien im Jahr 2000**

Vom 24. August 1998

Auf Grund des Art. 26 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

¹Mit Wirkung vom 1. August 1998 wird für die Schuljahre 1998/99 und 1999/2000 eine Zweigstelle Veitshöchheim (Landkreis Würzburg) des Deutschhaus-Gymnasiums Würzburg errichtet. ²Die Zweigstelle Veitshöchheim nimmt den Unterrichtsbetrieb mit der Jahrgangsstufe 5 auf.

§ 2

(1) Mit Wirkung vom 1. August 2000 wird in Veitshöchheim, Landkreis Würzburg, ein staatliches Gymnasium errichtet.

(2) ¹Das Gymnasium Veitshöchheim wird mit den Jahrgangsstufen 5 mit 13 errichtet. ²Es nimmt den Unterrichtsbetrieb zum Schuljahr 2000/01 mit den Jahrgangsstufen 5 mit 7 auf.

§ 3

(1) Die Schulaufsicht wird vom Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst und vom Ministerialbeauftragten für die Gymnasien in Unterfranken ausgeübt.

(2) Die Regierung von Unterfranken ist übergeordnete Dienststelle im Sinn der Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1998 in Kraft.

München, den 24. August 1998

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Hans Z e h e t m a i r, Staatsminister

2235-1-1-2-23-K

**Verordnung
über den Ausbau
staatlicher Gymnasien im Jahr 2001**

Vom 24. August 1998

Auf Grund des Art. 26 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

(1) Mit Wirkung vom 1. August 2001 wird in Markt Indersdorf, Landkreis Dachau, ein staatliches Gymnasium errichtet.

(2) ¹Das Gymnasium Markt Indersdorf wird mit den Jahrgangsstufen 5 mit 13 errichtet. ²Es nimmt den Unterrichtsbetrieb zum Schuljahr 2001/02 mit der Jahrgangsstufe 5 auf und übernimmt Klassen der Jahrgangsstufen 6 mit 8 des Schuljahres 2001/02 vom Ignaz-Taschner-Gymnasium und Josef-Effner-Gymnasium in Dachau.

§ 2

(1) Die Schulaufsicht wird vom Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst und vom Ministerialbeauftragten für die Gymnasien in Oberbayern-West ausgeübt.

(2) Die Regierung von Oberbayern ist übergeordnete Dienststelle im Sinn der Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. August 2001 in Kraft.

München, den 24. August 1998

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Hans Z e h e t m a i r, Staatsminister

2030-3-3-2-J

**Dritte Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über die Zuständigkeit
in richterrechtlichen und
beamtenrechtlichen Angelegenheiten
in der Justizverwaltung**

Vom 25. August 1998

Auf Grund des Art. 80d Abs. 1 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:

§ 1

§ 2 der Verordnung über die Zuständigkeit in richterrechtlichen und beamtenrechtlichen Angelegenheiten in der Justizverwaltung (BayRS 2030-3-3-2-J), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. September 1996 (GVBl S. 416), erhält folgende Fassung:

„§ 2

Teilzeitbeschäftigung und
Beurlaubung von Beamten

Die Befugnis zur Entscheidung über Anträge von Beamten bei Gerichten und Staatsanwaltschaften (mit Ausnahme der Staatsanwälte) nach Art. 80a (Antragsteilzeit), Art. 80b (Familienpolitische Teilzeit und Beurlaubung) und Art. 80c (Arbeitsmarktpolitische Beurlaubung) des Bayerischen Beamtengesetzes wird dem Präsidenten des Bayerischen Obersten Landesgerichts, dem Generalstaatsanwalt bei diesem Gericht sowie den Präsidenten der Oberlandesgerichte und den Generalstaatsanwälten bei den Oberlandesgerichten übertragen.“

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1998 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung und Urlaub nach Art. 80a des Bayerischen Beamtengesetzes im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 30. September 1985 (GVBl S. 637, BayRS 2030-3-3-3-J) außer Kraft.

München, den 25. August 1998

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Hermann L e e b, Staatsminister

2126-8-2-F

Verordnung zu Art. 12 des Bayerischen Krankenhausgesetzes

Vom 27. August 1998

Auf Grund des Art. 22 Abs. 4 Nr. 5 des Bayerischen Krankenhausgesetzes (BayKrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 1990 (GVBl S. 386, BayRS 2126-8-A), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 24. Juli 1998 (GVBl S. 424), erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit sowie des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Kostengrenzen

Die Kostengrenze nach Art. 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayKrG wird wie folgt festgesetzt:

Für Krankenhäuser

1. mit bis zu 150 Betten	95 000 DM
2. mit mehr als 150 und bis zu 350 Betten	190 000 DM
3. mit mehr als 350 und bis zu 650 Betten	285 000 DM
4. mit mehr als 650 Betten	380 000 DM.

§ 2

Jahrespauschalen

(1) Die Jahrespauschale nach Art. 12 BayKrG besteht aus einem Grundbetrag und Zuschlägen gemäß § 3.

(2) ¹Der Grundbetrag beträgt jährlich für jeden in den Krankenhausplan aufgenommenen und tatsächlich betriebenen Behandlungsplatz (Betten und Plätze) 3 710 DM. ²Für Behandlungsplätze der Fachrichtungen Augenheilkunde, Chirurgie, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Herzchirurgie, Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie, Neurochirurgie, Orthopädie sowie Urologie beträgt der Grundbetrag 4 140 DM.

(3) Der Grundbetrag erhöht sich bei Krankenhäusern der dritten Versorgungsstufe um 795 DM, bei Krankenhäusern der vierten Versorgungsstufe um 1 060 DM für jeden Behandlungsplatz.

(4) ¹Die Träger von Fachkrankenhäusern für Psychiatrie, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Sucht- oder psychosomatische Krankheiten erhalten jährlich für jeden Behandlungsplatz einen Grundbetrag von 3 155 DM bei vollstationärer und 2 600 DM bei teilstationärer Nutzung. ²Für Fachkrankenhäuser, die mindestens 50 vollstationäre Behandlungsplätze der Fachrichtung Psychiatrie vorhalten und ein Pflichtaufnahmegebiet

versorgen, beträgt der Grundbetrag 3 710 DM. ³Soweit Behandlungsplätze für die Fachrichtungen Neurologie und Neurochirurgie oder für die neurologische Frührehabilitation von Schädel-Hirnverletzten und Schlaganfallpatienten vorgehalten werden, gilt Absatz 2.

(5) Absatz 4 gilt entsprechend für die Träger anderer Krankenhäuser, soweit sie in Übereinstimmung mit dem Krankenhausplan Fachrichtungen für Psychiatrie, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Sucht- oder psychosomatische Krankheiten betreiben und dafür mehr als die Hälfte ihrer in den Krankenhausplan aufgenommenen Behandlungsplätze vorhalten.

§ 3

Zuschläge

(1) Auf Antrag werden folgende Zuschläge gewährt:

1. für jeden betriebenen Hämodialyseplatz	500 DM
2. für jedes weitere Intensivbett (Behandlungs- und Observationsplätze einschließlich Neonatologie ohne Aufwachbetten), wenn mehr als 3 v.H. der geförderten Behandlungsplätze als bedarfsnotwendige Intensivbetten betrieben werden	7 000 DM
3. für jeden Behandlungsplatz der Fachrichtung Neurochirurgie	1 500 DM
4. für jeden Behandlungsplatz der Fachrichtung Herzchirurgie	3 000 DM
5. für jeden Behandlungsplatz des Fachgebiets neurologische Frührehabilitation von Schädel-Hirn-Verletzten und Schlaganfallpatienten, wenn das Krankenhaus nicht der Versorgungsstufe III oder IV zugeordnet ist	1 000 DM
6. für die Vorhaltung von Linksherzkathetermeßplätzen, Linearbeschleunigern und Kernspintomographie-Geräten, die für die akutstationäre Versorgung als bedarfsnotwendig anerkannt sind und vom Träger des Krankenhauses beschafft und betrieben werden, jeweils	200 000 DM
7. für jeden nach Art. 5 Abs. 4 BayKrG im Krankenhausplan ausgewiesenen Ausbildungsplatz	150 DM.

(2) Die Zuschläge nach Absatz 1 Nrn. 1 bis 6 werden für bedarfsnotwendige und tatsächlich betriebene Betten, Plätze und Geräte gewährt.

§ 4

Änderungen der Bemessungsgrundlagen

(1) Änderungen der Bemessungsgrundlagen für die Jahrespauschale sind der zuständigen Förderbehörde unverzüglich mitzuteilen.

(2) Vorübergehende Änderungen sind förderrechtlich unbeachtlich; geringfügige Änderungen sind erst bei der Bemessung der Jahrespauschale im folgenden Jahr zu berücksichtigen.

§ 5

Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) ¹Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1998 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Verordnung zu Art. 12 des Bayerischen Krankenhausgesetzes vom 4. Oktober 1996 (GVBl S. 426, BayRS 2126-8-2-F) außer Kraft.

(2) § 1 gilt nicht für Maßnahmen nach Art. 11 Abs. 1 Satz 1 BayKrG, für die das fachliche Prüfungsverfahren vor Verkündung dieser Verordnung abgeschlossen war.

(3) ¹Abweichend von §§ 2 und 3 erhalten die Träger von Krankenhäusern die im Jahr 1993 bezogene Jahrespauschale bis 31. Dezember 1999 weiter, wenn die nach dieser Verordnung zu gewährende Jahrespauschale niedriger ist. ²Änderungen der Bemessungsgrundlagen, die 1993 zu einer Verminderung der Jahrespauschale geführt hätten, sind zu berücksichtigen.

München, den 27. August 1998

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Erwin H u b e r , Staatsminister

2233-2-2-K

Verordnung zur Änderung der Sonderberufsschulordnung

Vom 31. August 1998

Auf Grund von Art. 24 Nrn. 1, 2 und 8, Art. 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 5 Satz 2, Art. 45 Abs. 2 Satz 4, Art. 46 Abs. 4 Satz 3, Art. 49 Abs. 1, Art. 50 Abs. 2 Satz 1, Art. 52 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4, Art. 53 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 7 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 6, Art. 62 Abs. 8 Satz 1, Art. 63 Abs. 4, Art. 84 Abs. 1 Satz 2, Art. 86 Abs. 10, Art. 89 und 128 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Die Schulordnung für die Berufsschulen für Behinderte (Sonderberufsschulordnung - SBSO) vom 10. August 1989 (GVBl S. 421, BayRS 2233-2-2-K), geändert durch § 2 der Verordnung vom 4. Juli 1997 (GVBl S. 401), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift der Schulordnung erhält folgende Fassung:

„Schulordnung für die
Berufsschulen für Behinderte
(Berufsschulordnung - B, BSO-B)“

2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) In § 2 wird das Wort „Sonderberufsschulen“ durch die Worte „Berufsschulen für Behinderte“ ersetzt.
- b) In § 3 wird das Wort „Sonderberufsschule“ durch die Worte „Berufsschule für Behinderte“ ersetzt.
- c) § 5 erhält folgende Fassung:
„§ 5 Aufnahme in und Überweisung an die Berufsschule für Behinderte“
- d) § 6 erhält folgende Fassung:
„§ 6 Aufnahme in und Überweisung an eine Berufsschule für andere Behinderte oder Übertritt und Überweisung an die Berufsschule“
- e) In der Überschrift des Dritten Teils Abschnitt IV wird das Wort „Förderungslehrgänge“ durch das Wort „Förderlehrgänge“ ersetzt.
- f) In § 29 wird das Wort „Sonderberufsschule“ durch die Worte „Berufsschule für Behinderte“ ersetzt.
- g) In § 31 wird das Wort „Förderungslehrgänge“ durch das Wort „Förderlehrgänge“ ersetzt.
- h) Vor § 40 wird die Zwischenüberschrift gestrichen.

- i) Vor § 41 erhält die Zwischenüberschrift folgende Fassung:

„Abschnitt III

Festsetzung des Prüfungsergebnisses, Zeugnisse, Beanstandungsrecht des Schulleiters“

- j) In § 41 werden die Worte „Fortgangsnote, des Prüfungsergebnisses und der Zeugnisnoten“ durch die Worte „Zeugnisnote und des Prüfungsergebnisses“ ersetzt.

- k) § 43 erhält folgende Fassung:

„§ 43 Mittlerer Schulabschluß“

- l) In § 65 werden die Worte „für Lernbehinderte und für Geistigbehinderte“ durch die Worte „zur individuellen Lernförderung und zur individuellen Lebensbewältigung“ ersetzt.

- m) Vor § 66 erhält die Abschnittsüberschrift folgende Fassung:

„Abschnitt II

Beirat an Berufsschulen für Behinderte“

- n) In § 67 wird das Wort „Sonderberufsschulbeirat“ durch die Worte „Beirat an Berufsschulen für Behinderte“ ersetzt.

- o) In § 72 werden die Worte „und Spenden“ angefügt.

- p) Es wird folgender § 78a eingefügt:

„§ 78a Wegnahme von Gegenständen“.

3. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird der Klammerzusatz „(Sonderberufsschulen)“ gestrichen.

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für Ersatzschulen gilt diese Schulordnung im Rahmen des Art. 24 Nrn. 1, 2 und 8, der Art. 90, 92 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 und Art. 93 BayEUG, für staatlich anerkannte Ersatzschulen gilt sie darüber hinaus im Rahmen des Art. 100 Abs. 2 BayEUG.“

4. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Sonderberufsschulen“ durch die Worte „Berufsschulen für Behinderte“ ersetzt.

- b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Berufsschulen für Behinderte nach Art. 19 Abs. 2 Nr. 1 und Art. 20 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BayEUG sind bestimmt für Unterricht und Erziehung von Behinderten im Sinn der §§ 2 bis

- 11 der Sondervolksschulordnung (SVSO), die in ihrer Entwicklung oder in ihrem Lernen mindestens zeitweilig so beeinträchtigt sind, daß ihr sonderpädagogischer Förderbedarf in der allgemeinen Berufsschule nicht oder nicht ausreichend erfüllt werden kann, und
1. in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach § 25 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) ausgebildet werden, oder
 2. in Berufen, die nach § 42b der Handwerksordnung (HandwO) und § 48 BBiG geregelt sind, ausgebildet werden, oder
 3. Förderlehrgänge besuchen, oder
 4. in Berufsvorbereitungsjahren der Formen A bis F gefördert werden sollen, oder
 5. in Werkstätten für Behinderte einschließlich der Trainingsstufe tätig sind, soweit sie ihre Berufsschulpflicht nicht durch den Besuch der Werkstufe nach Art. 41 Abs. 5 Satz 4 BayEUG erfüllt haben, oder
 6. ein Berufsbildungswerk oder eine ähnliche Einrichtung für Behinderte mit angeschlossenen Werkstätten besuchen, oder
 7. in ein Heim, das mit einer Berufsschule für Behinderte verbunden ist, auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder auf Grund gerichtlicher oder behördlicher Entscheidung aufgenommen wurden, oder
 8. ohne Ausbildungsverhältnis oder ohne Beschäftigung sind.“
- c) In Absatz 2 werden Halbsatz 1 und der Strichpunkt gestrichen. Die Worte „ihre Aufgaben sind auch Unterricht und Erziehung der sonderberufsschulpflichtigen Jugendlichen“ werden durch die Worte „Aufgaben der Berufsschulen für Behinderte sind auch Unterricht und Erziehung der berufsschulpflichtigen Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Sinn des Absatzes 1“ ersetzt.
- d) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Förderlehrgänge im Sinn des Absatzes 1 Nr. 3 sind Lehrgänge
1. für Behinderte, die für eine Berufsausbildung in Betracht kommen, die in der Regel als Abgänger aus Schulen zur individuellen Lernförderung oder als vergleichbare Abgänger aus Hauptschulen wegen ihrer in einer nicht nur vorübergehenden Behinderung begründeten Lernerschwernisse, vielfach kombiniert mit Verhaltensauffälligkeiten, einer besonderen Förderung bedürfen (Förderlehrgang – F 1),
 2. für Behinderte, die auf Grund der Art oder Schwere ihrer Behinderung zumindest derzeit auch unter Ausschöpfung aller Förderungsmöglichkeiten im Rahmen der beruflichen Rehabilitation für eine Berufsausbildung im Sinn des BBiG oder der HandwO nicht in Betracht kommen, die andererseits durch die Beschäftigung in einer Werkstatt für Behinderte unterfordert wären (Förderlehrgang – F2/F3),
 3. für Behinderte, die insbesondere wegen der Dauer ihrer medizinischen Rehabilitation nicht unmittelbar nach der Schulentlassung eine Berufsausbildung aufnehmen konnten und deswegen nicht mehr wettbewerbsfähig sind (Förderlehrgang – F4).“
5. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Sonderberufsschule“ durch die Worte „Berufsschule für Behinderte“ ersetzt.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹In die nach Art. 20 Abs. 2 BayEUG zuständige Berufsschule für Behinderte werden Berufsschulpflichtige mit sonderpädagogischem Förderbedarf und Personen, die nicht mehr schulpflichtig sind, sich aber in Berufsausbildung befinden oder Förderlehrgänge besuchen (Art. 40, 41 Abs. 5 BayEUG) aufgenommen, die wegen einer Behinderung im Sinn der §§ 2 bis 11 SVSO in der Berufsschule nicht oder nicht ausreichend gefördert werden können.“
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Sonderberufsschulen“ durch die Worte „Berufsschulen für Behinderte“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 wird das Wort „Sonderberufsschulpflichtige“ durch die Worte „Berufsschulpflichtige mit sonderpädagogischem Förderbedarf“ ersetzt.
 - c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Förderungslehrgang“ durch das Wort „Förderlehrgang“ ersetzt.
 - bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Liegt eine dem Satz 2 entsprechende Feststellung vor, kann der Schulleiter die Aufnahme von Schülern zur freiwilligen Wiederholung eines Berufsvorbereitungsjahres desselben Berufsfeldes und Schwierigkeitsgrades genehmigen.“
6. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Schulpflichtige mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die wegen einer Behinderung im Sinn von Art. 20 Abs. 2 BayEUG und der §§ 2 bis 11 SVSO in der Berufsschule nicht oder nicht ausreichend gefördert werden können,“
 - bb) Im Halbsatz 2 werden das Wort „sonderberufsschulpflichtig“ durch das Wort „berufsschulpflichtig“ und das Wort „Sonderberufsschule“ durch das Wort „Berufsschule“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird das Wort „Sonderberufsschule“ durch die Worte „Berufsschule für Behinderte“ ersetzt.

- c) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Schulpflichtige“ die Worte „mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Sinn des Absatzes 1 Satz 1“ eingefügt und das Wort „Sonderberufsschulpflicht“ durch das Wort „Berufsschulpflicht“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 wird das Wort „Sonderberufsschule“ durch die Worte „Berufsschule für Behinderte“ ersetzt.
- e) In Absatz 5 wird in Satz 1 das Wort „Sonderberufsschule“ durch die Worte „Berufsschule für Behinderte“ und in Satz 2 das Wort „Sonderberufsschulen“ durch die Worte „Berufsschulen für Behinderte“ ersetzt.
- f) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „für Lernbehinderte“ durch die Worte „zur individuellen Lernförderung“ ersetzt.
- bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:
 „³Das Verfahren nach Satz 1 ist entbehrlich, wenn die Jugendlichen in ein Berufsbildungswerk oder eine ähnliche Einrichtung mit Ausbildungswerkstätten für Behinderte aufgenommen werden sollen.“
- g) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „für Lernbehinderte“ durch die Worte „zur individuellen Lernförderung“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Worte „die Regierung“ durch die Worte „der Schulleiter nach Beschlußfassung durch die Lehrerkonferenz“ sowie die Worte „Sonderberufsschule nach Art. 15 Abs. 1 SchPG“ durch die Worte „Berufsschule für Behinderte (Art. 41 Abs. 1 BayEUG)“ ersetzt.
- h) Die Absätze 8 bis 10 werden durch folgenden Absatz 8 ersetzt:
- „(8) Der Schulleiter soll eine Bescheinigung über die Notwendigkeit des Besuchs einer Berufsschule für Behinderte ausfertigen, wenn sie von anderen Stellen benötigt wird oder der Rechtsklarheit dient.“

7. §§ 5 und 6 erhalten folgende Fassung:

„§ 5

Aufnahme in und Überweisung an eine
 Berufsschule für Behinderte
 (vgl. Art. 41 Abs. 6 BayEUG)

(1) Besuchen Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf die Berufsschule oder sind sie bei ihr angemeldet, so können die Erziehungsberechtigten oder der Schulleiter die Erstellung eines sonderpädagogischen Gutachtens über die Notwendigkeit des Besuchs einer Berufsschule für Behinderte anfordern.

(2) ¹Der Klassenleiter der Berufsschule meldet Schüler, die für eine Begutachtung im Sinn des Absatzes 1 in Betracht kommen, dem Schulleiter. ²Er teilt dabei seine Beobachtungen über die Schulleistungen und das Lernverhalten schriftlich mit; dabei beschreibt er die bisher durchgeführten Fördermaßnahmen und geht auf den Förderbedarf

ein, der bisher nicht erfüllt werden konnte und deshalb eine Behinderung vermuten läßt. ³Fordern die Erziehungsberechtigten die Erstellung des sonderpädagogischen Gutachtens, gilt Satz 2 entsprechend. ⁴Schüler, die nach mindestens neun Schulbesuchsjahren aus der Jahrgangsstufe 7 oder einer früheren der Volksschule oder aus der Jahrgangsstufe 8 ohne Erlaubnis zum Vorrücken entlassen wurden, sind im Zweifel zur Überprüfung ihres sonderpädagogischen Förderbedarfs anzumelden.

(3) ¹Der Schulleiter fordert von der voraussichtlich zuständigen Berufsschule für Behinderte ein sonderpädagogisches Gutachten an, das den sonderpädagogischen Förderbedarf beschreibt und den entsprechenden Förderort empfiehlt. ²Er unterrichtet die Erziehungsberechtigten und bittet sie um ihre Unterstützung bei der Durchführung des Prüfungsverfahrens, sofern nicht die Erziehungsberechtigten die Erstellung des sonderpädagogischen Gutachtens fordern. ³Die Erziehungsberechtigten können verlangen, daß der Beratungslehrer oder der Schulpsychologe gehört wird.

(4) ¹Die voraussichtlich zuständige Berufsschule für Behinderte erstellt ein Gutachten, das den sonderpädagogischen Förderbedarf beschreibt und begründet, ob dieser durch besondere Fördermaßnahmen an der Berufsschule oder an der Berufsschule für Behinderte erfüllt werden kann. ²Ein sonderpädagogisches Gutachten ist entbehrlich, wenn die Schüler

1. in einem nach § 42b HandwO oder § 48 BBiG geordneten Beruf ausgebildet werden oder
2. ein Berufsbildungswerk oder eine ähnliche Einrichtung für Behinderte mit überbetrieblichen Werkstätten besuchen oder
3. in ein Heim, das mit einer Berufsschule für Behinderte verbunden ist, auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder auf Grund gerichtlicher oder behördlicher Entscheidung aufgenommen wurden oder
4. einen Förderlehrgang besuchen oder
5. in einer Werkstatt für Behinderte tätig sind oder
6. wenn das nach § 18 Abs. 2 SVSO erstellte Gutachten oder das entsprechende Gutachten des psychologischen Dienstes des Arbeitsamts den Besuch der Berufsschule für Behinderte empfiehlt.

(5) ¹Wenn Jugendliche eine Volksschule für Behinderte besucht haben, soll die Berufsschule für Behinderte deren Erkenntnisse beiziehen und zur Grundlage des eigenen Gutachtens machen, sofern nicht bereits ein Gutachten nach § 18 Abs. 2 SVSO vorliegt. ²Die Schülerakten mit den Untersuchungsergebnissen sind beizuziehen. ³Die Berufsschule ist verpflichtet, die Schülerakten auch einer das Gutachten erstellenden privaten Berufsschule für Behinderte vorübergehend zur Begutachtung zu übergeben. ⁴Sofern an der Berufsschule für Behinderte kein Berufsschullehrer mit einem Erweiterungsstudium, das zu einer sonderpädagogischen Qualifikation führt, oder kein Sonderschullehrer tätig ist, bestimmt die Regierung allgemein oder erforderlichenfalls im Einzelfall die Volks-

schule für Behinderte (Hauptschulstufe), die das sonderpädagogische Gutachten zu erstellen hat.⁵ Die Förderschule kann bei der Überprüfung standardisierte Test- und Diagnoseverfahren verwenden.

(6) ¹Der Schulleiter der das Gutachten erstellenden Schule oder ein von ihm beauftragter Lehrer bespricht die künftige Schullaufbahn nach Auswertung aller Unterlagen, insbesondere des sonderpädagogischen Gutachtens mit den Erziehungsberechtigten und den Schülern, soweit es der Entwicklungsstand der Schüler zuläßt, und erstellt darüber einen Vermerk. ²Die Schule für Behinderte übermittelt das Gutachten der allgemeinen Berufsschule und berichtet dabei schriftlich über das Ergebnis der Besprechung oder teilt mit, daß die Erziehungsberechtigten von der angebotenen Besprechungsmöglichkeit keinen Gebrauch gemacht haben.

(7) ¹Wenn sich der Schulleiter der abgebenden Schule, die Erziehungsberechtigten und der Schulleiter der Berufsschule für Behinderte über den Besuch der Berufsschule für Behinderte einig sind, wird der Schüler in die Berufsschule für Behinderte aufgenommen. ²Wenn die Erziehungsberechtigten von der angebotenen Besprechungsmöglichkeit keinen Gebrauch gemacht haben, ist die übereinstimmende Auffassung der beiden beteiligten Schulleiter maßgeblich.

(8) ¹Wenn sich die Erziehungsberechtigten, die Berufsschule und die das Gutachten erstellende Schule nicht über die künftige Schullaufbahn einigen können, kann jeder der Beteiligten einen Antrag auf Entscheidung der für den Wohnsitz des Schülers zuständigen Regierung stellen. ²Der Antrag ist zu begründen und die widerstreitenden Argumente sind darzustellen. ³Die Stellungnahme des Klassenleiters nach Absatz 2 Sätze 2 und 3, der Vermerk über das Ergebnis der Besprechung mit den Erziehungsberechtigten sowie das Gutachten der Berufsschule für Behinderte oder die Unterlagen, die nach Absatz 4 ein sonderpädagogisches Gutachten entbehrlich machen, sind vorzulegen. ⁴Die Regierung kann ein ärztliches Gutachten veranlassen, das sich über den Gesundheitszustand, die Art der Behinderung und den körperlichen Entwicklungsstand äußert. ⁵Soweit erforderlich, ist ein Gutachten des öffentlichen Gesundheitsdienstes einzuholen. ⁶Die Regierung stellt fest, welche Schulart die Schüler zu besuchen haben und überweist erforderlichenfalls in die zuständige Schule.

(9) Ein Verfahren zur Genehmigung von Gastschulverhältnissen ist mit dem Aufnahme- oder Überweisungsverfahren zu verbinden, wenn Schüler öffentliche Berufsschulen für Behinderte besuchen müssen, ohne daß sie in deren Sprengel ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

(10) Werden Schulpflichtige auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder auf Grund gerichtlicher oder behördlicher Entscheidungen in ein Heim aufgenommen, das mit einer Berufsschule für Behinderte verbunden ist, so besuchen die Schüler die Heimberufsschule für Behinderte für die Dauer des Heimaufenthalts.

(11) Wenn die Schüler volljährig sind, nehmen sie die den Erziehungsberechtigten zukommenden Rechte selbst wahr.

(12) ¹Bei der Überprüfung von Schulpflichtigen mit nichtdeutscher Muttersprache ist darauf zu achten, daß die Untersuchungsergebnisse nicht durch mangelhafte Kenntnisse der deutschen Sprache beeinträchtigt werden. ²Nach Möglichkeit soll ein der Muttersprache kundiger Lehrer beigezogen werden.

§ 6

Aufnahme in und Überweisung an eine Berufsschule für andere Behinderungsarten oder in die Berufsschule (vgl. Art. 41 Abs. 6 BayEUG)

(1) Besuchen Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf eine Berufsschule für Behinderte, so können die Erziehungsberechtigten oder der Schulleiter die Überprüfung fordern, ob der Besuch einer Berufsschule, einer Berufsschule für andere Behinderungsarten oder einer Berufsschule für Mehrfachbehinderte in Betracht kommt.

(2) ¹Der Klassenleiter der Berufsschule für Behinderte meldet Schüler, die für eine Überweisung an eine Berufsschule für andere Behinderungsarten oder für Mehrfachbehinderte oder an die Berufsschule in Betracht kommen, dem Schulleiter. ²Er teilt dabei seine Beobachtungen über die Schulleistungen und das Lernverhalten, bei Überweisungen an eine andere Berufsschule für Behinderte auch über die vermuteten Behinderungen oder Mehrfachbehinderungen schriftlich mit und geht auf die bisher durchgeführten Fördermaßnahmen ein. ³Der Schulleiter unterrichtet die Erziehungsberechtigten und bittet um ihre Unterstützung bei der Entscheidung über die Schullaufbahn. ⁴Fordern die Erziehungsberechtigten die Überprüfung, gilt Satz 2 entsprechend.

(3) ¹Der Schulleiter übermittelt die bisher angefallenen Beobachtungen, etwa vorhandene sonderpädagogische und ärztliche Gutachten der Berufsschule beziehungsweise der in Betracht kommenden Berufsschule für andere Behinderungsarten oder für Mehrfachbehinderte und bittet um Stellungnahme zu der vorgesehenen Änderung der Schullaufbahn. ²Die in Aussicht genommene Schule hat die von ihr beabsichtigte Stellungnahme zur künftigen Schullaufbahn mit den Erziehungsberechtigten und, soweit es der Entwicklungsstand der Schüler zuläßt, auch mit diesen zu besprechen und erstellt darüber einen Vermerk.

(4) ¹Wenn sich der Schulleiter der abgebenden Schule, die Erziehungsberechtigten und der Schulleiter der Berufsschule beziehungsweise der Berufsschule für andere Behinderungsarten oder für Mehrfachbehinderte über den Besuch der anderen Berufsschule einig sind, wird der Schüler in die entsprechende Schule aufgenommen. ²Wenn die Erziehungsberechtigten von der angebotenen Besprechungsmöglichkeit keinen Gebrauch gemacht haben, ist die übereinstimmende Auffassung der beiden beteiligten Schulleiter maßgeblich.

(5) ¹Wenn sich die Erziehungsberechtigten, die Berufsschule für Behinderte und die Berufsschule

beziehungsweise die Berufsschule für eine andere Behinderungsart oder für Mehrfachbehinderte nicht über die künftige Schullaufbahn einigen können, kann jeder der Beteiligten einen Antrag auf Entscheidung der zuständigen Regierung stellen. ²Der Antrag ist zu begründen und die widerstreitenden Argumente sind darzustellen. ³Die Stellungnahme des Klassenleiters nach Absatz 2 Sätze 2 und 4, der Vermerk über das Ergebnis der Besprechung mit den Erziehungsberechtigten, ein Bericht über den Leistungsstand und das Lernverhalten der Schüler sowie eine Prognose der weiteren Schullaufbahn sollen auf die Fördermaßnahmen eingehen, die die Schüler gegebenenfalls benötigen. ⁴Ärztliche und sonderpädagogische Gutachten sind beizufügen. ⁵Die Regierung kann ein ärztliches Gutachten veranlassen; soweit erforderlich, ist ein Gutachten des öffentlichen Gesundheitsdienstes einzuholen. ⁶Die Regierung stellt fest, welche Schulart der Schüler zu besuchen hat und überweist erforderlichenfalls in die zuständige Schule; die Entscheidung soll in der Regel für den Beginn eines Schuljahres getroffen werden.

(6) Wenn die Schüler volljährig sind, nehmen sie die den Erziehungsberechtigten zukommenden Rechte selbst wahr.“

8. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Verweisung auf § 4 Abs. 8 Nrn. 2 bis 5 durch „§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 bis 5“ und das Wort „Sonderberufsschule“ durch die Worte „Berufsschule für Behinderte“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird das Wort „Sonderberufsschule“ durch die Worte „Berufsschule für Behinderte“ ersetzt.
- c) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Sofern Besucher der Förderlehrgänge oder der Berufsvorbereitungsjahre der Formen A bis F in Berufsausbildungsverhältnisse eintreten, gilt Art. 39 Abs. 2 BayEUG entsprechend.“

- 9. In § 8 Satz 1 werden die Worte „sonderberufsschulpflichtige Schüler“ durch die Worte „berufsschulpflichtige Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf wegen Wechsels der Schulart oder Ortswechsels“ und das Wort „Sonderberufsschule“ durch die Worte „Berufsschule für Behinderte“ ersetzt.

10. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Sonderberufsschule“ durch die Worte „Berufsschule für Behinderte“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Worte „Unterricht und Kultus“ gestrichen und die Worte „Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr“ durch die Worte „jeweils zuständiges Fachministerium“ ersetzt.
 - bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³In diesem Rahmen entscheidet über die Einführung von Blockunterricht die öffentliche oder die staatlich anerkannte private Berufsschule für Behinderte in Abstimmung mit der zuständigen Stelle.“

- cc) Es werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

„⁴Zur Vermeidung von Unterrichtsausfällen infolge der Teilnahme von Schülern an Ausbildungsmaßnahmen nach § 27 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2 und 3 kann in Ausnahmefällen Blockunterricht nach Anhörung der zuständigen Stelle auch ohne Abstimmung mit ihr eingeführt werden. ⁵Über die Aufhebung von Blockunterricht entscheidet die für die Schule örtlich zuständige Regierung nach Anhörung der zuständigen Stelle.“

11. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Sonderberufsschule“ durch die Worte „Berufsschule für Behinderte“ ersetzt.
- b) Absatz 4 Satz 2 wird aufgehoben; die Satzbezeichnung im bisherigen Satz 1 entfällt.
- c) In Absatz 5 wird das Wort „Werkstätte“ durch das Wort „Werkstatt“ ersetzt.
- d) In Absatz 6 werden die Worte „körperlich behinderte“ durch das Wort „körperbehinderte“ und das Wort „Werkstätte“ durch das Wort „Werkstatt“ ersetzt.

- 12. In § 11 werden jeweils das Wort „Sonderberufsschule“ durch die Worte „Berufsschule für Behinderte“ ersetzt sowie das Wort „Werkstätte“ durch das Wort „Werkstatt“ ersetzt.

13. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden das Wort „Sonderberufsschule“ durch die Worte „Berufsschule für Behinderte“ sowie das Wort „Förderlehrgänge“ durch das Wort „Förderlehrgänge“ ersetzt.
- b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Förderlehrgänge“ durch das Wort „Förderlehrgänge“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Worte „Schulaufsichtsbehörde (Regierung)“ durch das Wort „Regierung“ ersetzt.
 - cc) In Satz 4 wird das Wort „Förderlehrgängen“ durch das Wort „Förderlehrgängen“ ersetzt.

- 14. In § 13 Abs. 1 Satz 1 werden das Wort „Sonderberufsschulen“ durch die Worte „Berufsschulen für Behinderte“ ersetzt und die Worte „für Unterricht und Kultus“ gestrichen.

- 15. In § 14 wird das Wort „Sonderberufsschulpflichtige“ durch die Worte „Berufsschulpflichtige mit sonderpädagogischem Förderbedarf“ ersetzt.

16. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

Unterricht in Wahlfächern

¹Die Wahlfächer ergeben sich aus den Anlagen 1 bis 3. ²Durch die Einrichtung von Unterricht in den Wahlfächern dürfen zusätzliche Unterrichts-

tage nicht entstehen. ³Über die Einrichtung von Förderunterricht entscheidet die Schule in eigener pädagogischer Verantwortung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Stellen und Mittel.“

17. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Der Umfang des fachlichen Unterrichts, der in einzelne Unterrichtsfächer gegliedert werden kann, ergibt sich aus den einschlägigen Lehrplänen, denen die Inhalte und die Zeitrichtwerte der Rahmenlehrpläne der Kultusministerkonferenz zugrundegelegt werden (Art. 45 Abs. 3 Satz 3 BayEUG).“

bb) In Satz 3 werden die Worte „für Unterricht und Kultus“ gestrichen.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Sonderberufsschulen“ durch die Worte „Berufsschulen für Behinderte“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird aufgehoben.

18. In § 17 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 werden die Worte „oder für die Religionsunterricht nicht angeboten werden kann“ angefügt.

19. § 19 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Halbsatz 2 werden die Worte „der zuständigen Stelle“ durch die Worte „einer Mehrheit der Ausbildungsbetriebe unter Berücksichtigung der Zahl der Auszubildenden“ ersetzt.

b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Bei Teilzeitunterricht an einzelnen Unterrichtstagen, der nach der Stundentafel mehr als neun Unterrichtsstunden in der Woche umfaßt, sind die den neunstündigen Unterrichtstag überschreitenden Stunden grundsätzlich wochenübergreifend zu Unterrichtstagen mit mindestens acht Stunden Unterricht zusammenzufassen.“

c) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Mit Zustimmung der Mehrheit der Ausbildungsbetriebe unter Berücksichtigung der Zahl der Auszubildenden kann eine andere Verteilung erfolgen.“

20. In § 21 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „im Archiv“ durch das Wort „bei“ ersetzt.

21. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Zur Feststellung des Leistungsstandes erbringen die Schüler in angemessenen Zeitabständen entsprechend der Art des Fachs schriftliche (Schulaufgaben), mündliche (einschließlich Stegreifaufgaben) und praktische Leistungsnachweise. ²Im Schuljahr sind pro Pflichtfach mindestens drei Leistungsnachweise zu erbringen, es sei denn der Unterricht endet zum Schulhalbjahr. ³Im übrigen beschließt die Lehrerkonferenz Art und Zahl der Leistungsnachweise in den einzelnen Fachklassen unter

Berücksichtigung des Unterrichtsumfangs und der Stundenzahl der einzelnen Fächer; der Beschluß bedarf der Bestätigung durch den Schulleiter.“

b) Die Absätze 3 und 4 werden aufgehoben.

c) Die bisherigen Absätze 5 bis 11 werden Absätze 3 bis 9.

d) In Absatz 4 (neu) Satz 1 werden nach dem Wort „Anfertigung“ die Worte „einer Schulaufgabe, einer Stegreifaufgabe oder“ sowie vor dem Wort „Leistungsnachweise“ das Wort „praktische“ gestrichen.

e) In Absatz 6 (neu) werden nach dem Wort „Entschuldigung“ die Worte „eine Schulaufgabe, eine Stegreifaufgabe oder“ sowie vor dem Wort „Leistungsnachweise“ das Wort „praktischen“ gestrichen.

f) Absatz 7 (neu) wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird vor dem Wort „Leistungsnachweis“ das Wort „praktischen“ gestrichen.

bb) In Satz 2 Halbsatz 1 wird das Zitat „Absatz 8“ durch das Zitat „Absatz 6“ ersetzt.

g) Absatz 8 (neu) erhält folgende Fassung:

„(8) ¹Schriftliche Leistungsnachweise werden von der Schule für die Dauer eines Schuljahres nach Ablauf des Schuljahres, in dem sie geschrieben worden sind, aufbewahrt. ²Wurden Leistungsnachweise in Form von Zeichnungen oder Werkstücken erbracht, können diese nach Bewertung an die Schüler zurückgegeben werden.“

h) In Absatz 9 (neu) werden die Worte „für Geistigbehinderte“ jeweils durch die Worte „zur individuellen Lebensbewältigung“ ersetzt.

22. § 26 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Über Anträge auf Befreiung von Besuch der Berufsschule nach Art. 41 Abs. 5 Satz 1, Art. 39 Abs. 4 BayEUG entscheidet die öffentliche oder staatlich anerkannte Schule, im übrigen die für die Schule örtlich zuständige Regierung.“

23. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe a werden vor dem Wort „genehmigt“ die Worte „für einzelbetriebliche Maßnahmen“ eingefügt.

bbb) In Buchstabe b wird das Wort „Sonderberufsschulunterricht“ durch das Wort „Berufsschulunterricht“ ersetzt.

ccc) In Buchstabe c und Nr. 3 Buchst. c wird jeweils das Wort „rechtzeitig“ durch die Worte „spätestens einen Monat vor Beginn“ ersetzt.

bb) In Nummer 3 Buchst. b wird das Wort „Sonderberufsschulunterricht“ durch das Wort „Berufsschulunterricht“ ersetzt.

- b) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:
- „(3) ¹In Abschlußklassen endet der Unterricht grundsätzlich mit Beginn der Berufsabschlußprüfung. ²Im Benehmen mit der zuständigen Stelle kann die Regierung für Fachklassen bzw. Fachklassengruppen die Fortsetzung des Unterrichts allgemein oder im Einzelfall anordnen, insbesondere wenn der fortgesetzte Unterricht für die mündliche Berufsabschlußprüfung förderlich ist oder die Berufsabschlußprüfung früher als sechs Wochen vor Schuljahresende beginnt. ³Das Staatsministerium kann dies auch landesweit regeln. ⁴Soweit bei vorzeitiger Beendigung des Unterrichts nach den Sätzen 1 bis 3 der zwischen Unterrichtsende und Schuljahresschluß stundenplanmäßig anfallende Unterricht aus organisatorischen Gründen nicht vorgeholt werden kann, werden die Schüler bis zum Ende des Schuljahres vom Unterricht beurlaubt. ⁵Entsprechendes gilt für Schüler in Abschlußklassen, deren Unterricht zum Schulhalbjahr endet.“
- c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.
- d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „¹Zuständig für die Entscheidung über Beurlaubungen nach den Absätzen 1, 2, 4 und 8 ist der Schulleiter; im übrigen die für die Schule örtlich zuständige Regierung.“
- bb) Die Sätze 2, 4 und 5 werden aufgehoben; der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
- e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7; es werden das Wort „Sonderberufsschulunterricht“ durch das Wort „Berufsschulunterricht“ und das Wort „Sonderberufsschule“ durch die Worte „Berufsschule für Behinderte“ ersetzt.
- f) Es wird folgender neuer Absatz 8 eingefügt:
- „(8) ¹Im Fall der Schwangerschaft oder der Mutterschaft können Schülerinnen auf Antrag vorübergehend beurlaubt werden, solange dies im Hinblick auf die Gesundheit der Mutter oder die Versorgung des Kindes erforderlich ist. ²Eine Beurlaubung soll sich mindestens auf die Zeit der Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz erstrecken. ³Verheiratete Schüler können bei Vorliegen besonderer Gründe auf Antrag beurlaubt werden.“
- g) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 9; das Zitat „Absatz 2 Nrn. 2 und 3“ wird durch das Zitat „Absatz 2 Satz 1 Nrn. 2 und 3“ ersetzt.
24. In der Überschrift vor § 28 wird das Wort „Förderungslehrgängen“ durch das Wort „Förderlehrgängen“ ersetzt.
25. § 28 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In den Sätzen 1 und 2 wird jeweils das Wort „Sonderberufsschule“ durch die Worte „Berufsschule für Behinderte“ ersetzt.
- bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:
- „³Schüler, die vor Erreichen der letzten Jahrgangsstufe zum Schuljahresende austreten, erhalten ein Jahreszeugnis, in dem der rechtliche Grund des Austritts vermerkt ist.“
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Es wird folgender neuer Satz 5 eingefügt:
- „⁵Satz 4 gilt nicht für das Wahlfach Englisch, das dem Nachweis der erforderlichen Englischkenntnisse für den Erwerb des mittleren Schulabschlusses nach Art. 13 Satz 4 BayEUG dienen kann.“
- bb) Der bisherige Satz 5 wird Satz 6.
- c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
- „(5) Das Zwischenzeugnis wird am letzten Unterrichtstag der zweiten vollen Woche im Februar ausgestellt; für das Jahreszeugnis gilt § 42 Abs. 4.“
- d) In Absatz 6 werden die Worte „für Unterricht und Kultus“ gestrichen.
26. § 29 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Sonderberufsschule“ durch die Worte „Berufsschule für Behinderte“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 1 werden jeweils das Wort „Sondervolksschulpflicht“ durch das Wort „Vollzeitschulpflicht“ und die Worte „für Lernbehinderte“ durch die Worte „zur individuellen Lernförderung“ ersetzt.
- c) In Absatz 5 Satz 1 werden jeweils die Worte „für Lernbehinderte“ durch die Worte „zur individuellen Lernförderung“ ersetzt.
27. § 30 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
- „¹Das Berufsvorbereitungsjahr ist mit Erfolg besucht, wenn in nicht mehr als zwei Fächern eine schlechtere Note als 4 erzielt wurde oder wenn Notenausgleich zugebilligt wird. ²Notenausgleich kann zugebilligt werden, wenn in nicht mehr als drei Fächern eine schlechtere Note als 4 erzielt wurde und in mindestens zwei Fächern die Note 3 erreicht wurde.“
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „zehnjähriger Sondervolksschulpflicht“ durch die Worte „zehnjähriger Vollzeitschulpflicht“, die Worte „neunjähriger Volks- und Sondervolksschulpflicht“ durch die Worte „neunjähriger Vollzeitschulpflicht“ und die Worte „für Lernbehinderte“ durch die Worte „zur individuellen Lernförderung“ ersetzt sowie nach dem Wort „Notenausgleich“ die Worte „nach Absatz 2“ eingefügt und die Worte „des berufsfeldübergreifenden Lernbereichs und des fachtheoretischen Bereichs“ gestrichen.

- bb) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
 „²Notenausgleich kann gewährt werden, wenn in nicht mehr als einem Fach eine schlechtere Note als 4 erzielt wurde und in mindestens zwei Fächern die Note 3 erreicht wurde.“
- cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
- c) In Absatz 5 wird der bisherige Wortlaut Satz 1; es wird folgender Satz 2 angefügt:
 „²Für die Gewährung von Notenausgleich findet § 29 Abs. 2 entsprechende Anwendung.“
- d) Absatz 6 wird aufgehoben; die bisherigen Absätze 7 und 8 werden Absätze 6 und 7.
- e) In Absatz 6 (neu) Satz 1 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „5“ ersetzt.
28. §§ 31 und 32 erhalten folgende Fassung:

„§ 31

Abschluß einer Klasse für Besucher von Förderlehrgängen

(1) ¹Die Klassen für Förderlehrgänge nach § 2 Abs. 3 sind mit Erfolg besucht, wenn in allen Fächern des fachpraktischen Bereichs mindestens die Note 4 und in den übrigen Lernbereichen in nicht mehr als zwei Fächern eine schlechtere Note als 4 erzielt wurde oder wenn Notenausgleich zugebilligt wird. ²Notenausgleich kann zugebilligt werden, wenn in den übrigen Lernbereichen in nicht mehr als drei Fächern eine schlechtere Note als 4 erzielt wurde und in mindestens zwei Fächern der übrigen Lernbereiche mindestens die Note 3 erreicht wurde; die Entscheidung über die Zubilligung des Notenausgleichs trifft die Klassenkonferenz. ³Während des Förderlehrgangs müssen insgesamt mindestens zehn Stunden mit berufsfeldübergreifendem Inhalt besucht worden sein.

(2) Für Besucher der Klassen für Förderlehrgänge nach § 2 Abs. 3 Nr. 1, die mindestens 15 Stunden Unterricht an einer Berufsschule für Behinderte je Woche, davon insgesamt mindestens zehn Stunden mit berufsfeldübergreifendem Inhalt, besucht haben, gelten § 30 Abs. 3 und 5 entsprechend.

§ 32

Abbruch einer Ausbildung mit hohem Anteil an Schulstunden

Beenden Schüler eine Ausbildung ohne Abschluß, so kann die öffentliche oder staatlich anerkannte Schule, im übrigen die Regierung, nach Art. 41 Abs. 5, Art. 39 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BayEUG feststellen, daß die Schüler vom weiteren Schulbesuch befreit werden, wenn die Schüler bis dahin mindestens 900 Stunden Unterricht an einer Berufsschule für Behinderte besucht haben.“

29. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „¹Die Abschlußprüfung beginnt in der Regel sechs Wochen vor dem Ende des Schul-

jahres bzw. des Schulhalbjahres, bei Blockunterricht am Ende des letzten Unterrichtsblocks.“

- bb) Satz 2 wird aufgehoben.
- cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) In der Abschlußprüfung sind in allen Klassen schriftliche Aufgaben in mindestens zwei Fächern des fachlichen Unterrichts zu bearbeiten, soweit keine koordinierte Prüfung gemäß § 40 durchgeführt wird.“
30. In § 35 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Schulaufsichtsbehörde“ durch das Wort „Regierung“ ersetzt.
31. In § 37 Abs. 3 werden die Worte „für Unterricht und Kultus“ gestrichen und nach den Worten „Prüfung und Kurzschrift“ ein Komma und das Wort „Textverarbeitung“ eingefügt.
32. Vor § 40 wird die Überschrift „Abschnitt III: Schulabschlußprüfung und Berufsabschlußprüfung“ gestrichen.
33. § 40 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Halbsatz 1 wird das Wort „Sonderberufsschule“ durch die Worte „Berufsschule für Behinderte“ ersetzt.
- bb) In Halbsatz 2 wird der Satzteil „in den Prüfungsfächern nach § 34 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a (Prüfungsteil Rechts- und Wirtschaftskunde) und Buchst. b bis d sowie Nr. 2 Buchst. b bis d“ durch die Worte „in den Prüfungsfächern nach § 34 Abs. 2“ ersetzt.
- cc) In Nummer 1 werden das Wort „Sonderberufsschulunterricht“ durch die Worte „Unterricht an einer Berufsschule für Behinderte“ ersetzt und die Worte „in dem betreffenden Fach“ gestrichen.
- dd) Nummer 2 wird aufgehoben.
- ee) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden Nummern 2 und 3.
- ff) In Nummer 2 (neu) wird das Wort „Sonderberufsschulen“ durch die Worte „Berufsschulen für Behinderte“ ersetzt.
- gg) In Nummer 3 (neu) wird das Wort „Sonderberufsschule“ durch die Worte „Berufsschule für Behinderte“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Gebärdendolmetschern“ durch das Wort „Gehörlosendolmetschern“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „¹Das Staatsministerium stellt fest, für welche Ausbildungsberufe die Voraussetzungen nach Absatz 1 allgemein angenommen werden können.“
- bb) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Dies ist grundsätzlich dann der Fall, wenn der fachliche Unterricht auf Rahmenlehrplänen der Kultusministerkonferenz beruht, die mit der Ausbildungsordnung abgestimmt sind.“

- cc) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden Sätze 3 bis 5.
- dd) In Satz 3 (neu) wird das Wort „Sonderberufsschulen“ durch die Worte „Berufsschulen für Behinderte“ ersetzt.
- ee) In den Sätzen 4 (neu) und 5 (neu) wird jeweils das Wort „Sonderberufsschule“ durch die Worte „Berufsschulen für Behinderte“ ersetzt.

d) In Absatz 4 werden die Worte „Unterricht und Kultus“ durch die Worte „Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ ersetzt.

34. Vor § 41 erhält die Überschrift folgende Fassung:

„Abschnitt III: Festsetzung des Prüfungsergebnisses, Zeugnisse, Beanstandungsrecht des Schulleiters“

35. §§ 41, 42 und 43 erhalten folgende Fassung:

„§ 41

Festsetzung der Zeugnisnote und des Prüfungsergebnisses

(1) ¹Auf Grund der während des Schuljahres erbrachten Leistungen setzt die im betreffenden Fach unterrichtende Lehrkraft im Einvernehmen mit dem Klassenleiter in jedem Unterrichtsfach die Zeugnisnote fest; in Zweifelsfällen entscheidet die Klassenkonferenz. ²Wird die Berufsschule für Behinderte im ersten Schulhalbjahr abgeschlossen, wird die Zeugnisnote aus den Einzelnoten des vorangegangenen und des laufenden Schuljahres gebildet. ³§ 28 Abs. 4 Satz 2 gilt für die Festsetzung der Zeugnisnoten entsprechend. ⁴Schließt das Fach lehrplanmäßig vor der Jahrgangsstufe 12 ab, so wird die entsprechende Note im Jahreszeugnis in das Abschlußzeugnis bzw. in das Entlassungszeugnis übernommen; das Fach ist im Abschlußzeugnis bzw. im Entlassungszeugnis mit folgender Fußnote zu versehen: „Die Note wurde aus dem Jahreszeugnis der Jahrgangsstufe ... übernommen.“ ⁵Nach Maßgabe näherer Regelung des Staatsministeriums können für Projekte Zeugnisnoten gebildet werden; in diesem Fall gilt § 28 Abs. 4 entsprechend. ⁶Satz 4 gilt entsprechend für die Übernahme einer Zeugnisnote im Wahlfach Englisch.

(2) ¹Das Ergebnis der Abschlußprüfung wird als eine Gesamtnote in das Abschluß- bzw. Entlassungszeugnis übernommen. ²Die Gesamtnote im Sinn von Satz 1 wird

1. bei einer Abschlußprüfung gemäß § 34 Abs. 2 aus allen schriftlichen Prüfungsfächern,
2. bei einer koordinierten Prüfung im Sinn von § 40 aus dem Ergebnis der schriftlichen Berufsabschlußprüfung gebildet; wird das Ergebnis der Berufsabschlußprüfung nur als eine Note ausgewiesen, so ist dies die Gesamtnote.

³Die Gesamtnote ist bis n,5 abzurunden.

(3) ¹Auf Grund der Zeugnisnoten in den Pflichtfächern und der Gesamtnote nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 entscheidet der an der Schule gebildete Prüfungsausschuß über die Zuerkennung des erfolgreichen Berufsschulabschlusses; bei der Entscheidung über die Zuerkennung des erfolgreichen Berufsschulabschlusses werden die Zeugnisnoten gemäß Absatz 1 Satz 5, die Gesamtnote der koordinierten Prüfung (Absatz 2 Satz 2 Nr. 2) sowie das Fach Sport nicht mitgewertet. ²Die Berufsschule für Behinderte ist ohne Erfolg abgeschlossen, wenn ein Schüler einmal die Note sechs oder zweimal die Note fünf erzielt hat, sofern nicht Notenausgleich gewährt wird. ³Hat ein Schüler die Zeugnisnote sechs einmal oder die Zeugnisnote fünf nicht mehr als zweimal erlangt und sonst keine schlechtere Zeugnisnote als 4 erlangt, kann Notenausgleich gewährt werden, wenn er einmal die Zeugnisnote 1 oder 2 oder zweimal die Zeugnisnote 3 erzielt hat.

(4) Sämtliche bei der Schule vorhandenen Leistungsnachweise und Niederschriften der Abschlußprüfung müssen für die Dauer von mindestens zwei Jahren aufbewahrt werden.

(5) Zeugnisnoten und die Ergebnisse einer Abschlußprüfung nach § 34 Abs. 2 werden auf Antrag den für die Abschlußprüfung im Berufsausbildungsverhältnis zuständigen Prüfungsausschüssen mitgeteilt, wenn nach der für diese Abschlußprüfung geltenden Prüfungsordnung die Noten der Berufsschule für Behinderte in das Ergebnis der Abschlußprüfung im Berufsausbildungsverhältnis eingehen.

§ 42

Abschlußzeugnis, Entlassungszeugnis

(1) ¹Das Abschlußzeugnis enthält die Noten in den einzelnen Fächern, das Ergebnis der Abschlußprüfung und die Feststellung, daß die Berufsschule für Behinderte erfolgreich abgeschlossen wurde. ²Aus den Zeugnisnoten gemäß § 41 Abs. 3 Satz 1 wird eine Durchschnittsnote (mit zwei Dezimalstellen) gebildet und im Abschlußzeugnis ausgewiesen. ³Bei der Berechnung dieser Durchschnittsnote zählen die Zeugnisnoten der Unterrichtsfächer jeweils einfach, die Gesamtnote der Abschlußprüfung zählt doppelt. ⁴Bei Berufsschulen für Blinde, für Sehbehinderte, für Gehörlose, für Schwerhörige, zur individuellen Sprachförderung, für Körperbehinderte und zur Erziehungshilfe wird die Feststellung nach Satz 1 durch die Feststellung ersetzt, daß die Berufsschule erfolgreich abgeschlossen wurde, wenn die Schüler in Fachklassen für anerkannte Ausbildungsberufe nach § 25 BBiG ausgebildet wurden und die Abschlußprüfung nach ihren Anforderungen der an der allgemeinen Berufsschule abgehaltenen entspricht.

(2) Besitzt der Schüler bisher noch nicht den erfolgreichen Hauptschulabschluß, ist auf Antrag im Abschlußzeugnis, wenn der Schüler eine Berufsausbildung gemäß §§ 25, 48 BBiG, § 42 b HandwO erfolgreich abgeschlossen hat, folgender Vermerk einzutragen: „Die mit diesem Zeugnis nachgewiesene Schulbildung schließt die Berechtigungen des erfolgreichen Hauptschulabschlusses ein.“

(3) Das Entlassungszeugnis enthält die Noten in den einzelnen Fächern, das Ergebnis der Abschluß-

prüfung und die Bemerkung, daß der Schüler die Berufsschulpflicht erfüllt hat.

(4) ¹Die Zeugnisse werden zum letzten Unterrichtstag des Schuljahres ausgestellt. ²Wird eine koordinierte Prüfung gemäß § 40 durchgeführt und stehen die darin erzielten Noten bei Beendigung des Schulbesuchs noch nicht fest, erfolgt die Ausstellung zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

§ 43

Mittlerer Schulabschluß

¹Schüler, die eine Durchschnittsnote gemäß § 42 Abs. 1 Satz 2 von mindestens 2,50 im Abschlußzeugnis der Berufsschulen für Sinnesgeschädigte, für Körperbehinderte, zur individuellen Sprachförderung und zur Erziehungshilfe oder bei den Berufsschulen zur individuellen Lernförderung eine Durchschnittsnote von mindestens 1,50 erzielen und mindestens befriedigende Englischkenntnisse nachweisen, erhalten, sofern sie nicht bereits einen mittleren Schulabschluß (Art. 25 BayEUG) besitzen, von Amts wegen folgende Eintragung in das Abschlußzeugnis, wenn inhaltlich nach dem Lehrplan der Berufsschule unterrichtet wurde und die Abschlußprüfung nach ihren Anforderungen der an der Berufsschule abgehaltenen entspricht: „Dieses Zeugnis verleiht in Verbindung mit dem Nachweis einer erfolgreich abgeschlossenen Berufsausbildung mit einer Regelausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren den mittleren Schulabschluß.“ ²Die geforderten Englischkenntnisse, die dem Leistungsstand eines fünfjährigen Pflichtunterrichts der Volksschule entsprechen müssen, werden nachgewiesen durch die Note „befriedigend“ in diesem Fach

- a) im Abschlußzeugnis einer Hauptschule oder der Hauptschulstufe einer Volksschule für Behinderte (erfolgreicher oder qualifizierender Hauptschulabschluß) oder
- b) im Jahreszeugnis der Jahrgangsstufe 9 oder 10 eines Gymnasiums (Englisch als erste Fremdsprache), einer Realschule, einer Wirtschaftsschule einschließlich der entsprechenden Schulen für Behinderte oder
- c) im Zeugnis über den Nachweis erforderlicher Englischkenntnisse für den mittleren Schulabschluß der Berufsschule und Berufsfachschule für Behinderte und für den qualifizierten beruflichen Bildungsabschluß (§ 56 Abs. 5, § 56a SVSO) oder
- d) im Abschlußzeugnis der Berufsschule für Behinderte.

³Die nach § 48 BBiG und § 42 b HandwO geordneten Berufe sind keine Ausbildungsberufe im Sinn dieser Bestimmung.“

- 36. In § 45 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „Sonderberufsschulbeirats“ durch das Wort „Beirats“ ersetzt.
- 37. In § 47 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Sonderberufsschulbeirats“ durch das Wort „Beirats“ ersetzt.
- 38. In § 49 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Nebenamtlich oder nebenberuflich tätige Lehrer“ durch die Worte „Mit weniger als der Hälfte der Unterrichts-pflichtzeit beschäftigte Lehrer“ ersetzt.

39. § 58 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 5 wird das Wort „Sonderberufsschulbeirat“ durch die Worte „Beirat an Berufsschulen für Behinderte“ ersetzt.
- b) In Absatz 6 wird das Wort „Sonderberufsschulen“ durch die Worte „Berufsschulen für Behinderte“ ersetzt.

40. § 65 erhält folgende Fassung:

„§ 65

Schülermitverantwortung an Berufsschulen zur individuellen Lernförderung und zur individuellen Lebensbewältigung

¹An Berufsschulen zur individuellen Lernförderung ist den Schülern die Möglichkeit einzuräumen, das Leben der Schule entsprechend ihrer geistigen Reife und Verantwortungsfähigkeit mitzugestalten. ²Die Bestimmungen des Sechsten Teils Abschnitt I über Einrichtungen zur Mitgestaltung des schulischen Lebens finden bei Berufsschulen zur individuellen Lebensbewältigung keine Anwendung.“

41. Vor § 66 erhält die Abschnittsüberschrift folgende Fassung:

„Abschnitt II Beirat an Berufsschulen für Behinderte“

42. § 66 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Die Worte „Sonderberufsschulen (Sonderberufsschulbeirat)“ werden durch die Worte „Berufsschulen für Behinderte“ ersetzt.
 - bbb) Nummer 3 erhält folgende Fassung:
 - „3. drei hauptamtliche Lehrkräfte als Vertreter der Lehrkräfte,“
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „für Lernbehinderte“ durch die Worte „zur individuellen Lernförderung“ und das Wort „Sonderberufsschulbeirat“ durch das Wort „Beirat“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird jeweils das Wort „Sonderberufsschulbeirat“ durch das Wort „Beirat“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 werden das Wort „Gesundheitsamtes“ durch die Worte „öffentlichen Gesundheitsdienstes“ sowie das Wort „Sonderberufsschulbeirat“ durch das Wort „Beirat“ und jeweils das Wort „Sonderberufsschule“ durch die Worte „Berufsschule für Behinderte“ ersetzt.
 - d) In den Absätzen 4 und 5 wird das Wort „Sonderberufsschulbeirat“ durch das Wort „Beirat“ ersetzt.

43. In der Überschrift zu § 67 wird das Wort „Sonderberufsschulbeirat“ durch die Worte „Beirat an Berufsschulen für Behinderte“ ersetzt.

44. In § 68 werden jeweils das Wort „Sonderberufsschulbeirat“ durch das Wort „Beirat“ sowie das Wort „Sonderberufsschule“ durch die Worte „Berufsschule für Behinderte“ ersetzt.
45. In § 69 wird jeweils das Wort „Sonderberufsschulbeirat“ durch das Wort „Beirat“ ersetzt.
46. § 70 wird wie folgt geändert:
- Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und das Wort „Sonderberufsschulen“ durch die Worte „Berufsschulen für Behinderte“ ersetzt.
 - Es werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:
„³Mindestens für jedes Schulhalbjahr werden den Ausbildungsbetrieben auf Antrag über die Schüler die Stoffverteilungspläne für die einzelnen Fächer übermittelt. ⁴Auf Einladung soll die Berufsschule Vertreter zu Versammlungen der örtlichen bzw. regionalen Gremien der Ausbildungsbetriebe entsenden.“
 - Es wird folgender Absatz 2 angefügt:
„(2) Absatz 1 gilt für die Zusammenarbeit mit den Trägern übertrieblicher Ausbildung entsprechend.“
47. § 71 wird wie folgt geändert:
- Dem Absatz 1 wird folgender Satz 5 angefügt:
„⁵Bei Vorträgen zu Themen des fachlichen Unterrichts kann die Zulassung der Schulleiter erteilen.“
 - Absatz 2 wird aufgehoben; der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
48. § 72 wird wie folgt geändert:
- Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Sammlungen und Spenden“
 - Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und das Wort „Sonderberufsschulbeirat“ durch das Wort „Beirat“ ersetzt.
 - Es wird folgender Absatz 2 angefügt:
„(2) ¹Wird durch erhebliche Zuwendungen Dritter die Schule bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützt oder die Herstellung oder Anschaffung für Erziehung und Unterricht förderlicher Gegenstände ermöglicht, so kann auf Antrag des Dritten hierauf in geeigneter Weise hingewiesen werden. ²Dieser Hinweis kann insbesondere durch Anbringen eines Firmenzeichens des Dritten, durch einen Eindruck von höchstens einer halben Seite in einem Druckwerk oder mündlich bei geeigneter Gelegenheit erfolgen. ³Unzulässig ist eine über die Nennung des Zuwenders, der Art und des Umfangs der Zuwendung hinausgehende Produktwerbung. ⁴Die Entscheidung trifft der Schulleiter nach Anhörung des Beirats an der Berufsschule für Behinderte.“
49. § 73 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„³Die Aufstellung von Warenautomaten in der Schulanlage setzt voraus, daß der Aufwandsträger mit der Aufstellerfirma einen jederzeit kündbaren Mietvertrag abschließt, in dem ein Verzicht auf Schadensersatzansprüche gegen den Freistaat Bayern und seine Bediensteten enthalten ist, und daß der Schulleiter unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zustimmt.“
50. § 77 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „eines Berufsschulberechtigten“ gestrichen.
 - In Absatz 4 werden die Worte „Gesetz für Jugendwohlfahrt“ durch die Worte „Achten Buch Sozialgesetzbuch (Kinder- und Jugendhilfe)“ ersetzt.
51. § 78 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 2 werden die Worte „für Unterricht und Kultus“ gestrichen und nach dem Wort „Staatsministerium“ die Worte „oder die von ihm beauftragte Stelle“ eingefügt.
 - Es wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Staatsministerium im Sinn dieser Verordnung ist das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst.“
52. Es wird folgender § 78a eingefügt:
„§ 78 a
Wegnahme von Gegenständen
(vgl. Art. 56 Abs. 4 BayEUG)

¹Das Mitbringen und Mitführen von gefährlichen Gegenständen ist den Schülern untersagt. ²Die Schule hat solche Gegenstände wegzunehmen und sicherzustellen. ³In gleicher Weise kann die Schule bei sonstigen Gegenständen verfahren, die den Unterricht oder die Ordnung der Schule stören können oder stören. ⁴Über die Rückgabe derartiger Gegenstände entscheidet der Schulleiter; in den Fällen des Satzes 2 darf die Rückgabe, soweit dieser nicht anderweitige Bestimmungen entgegenstehen, nur an die Erziehungsberechtigten des Schülers erfolgen.“
53. § 81 erhält folgende Fassung:
„§ 81
Heimunterbringung

Die Aufnahme von Jugendlichen in eine Berufsschule für Behinderte, der Übertritt oder die Überweisung der Schüler an eine entsprechende Berufsschule für Behinderte sind bei der Bewilligung von Zuschüssen nach Art. 25, 26 BaySchFG zugrunde zu legen.“
54. Die Anlagen zur Schulordnung werden wie folgt geändert:
- In der Überschrift zur Anlage 6 werden die Worte „Förderungs- und Eingliederungslehrgängen“ durch das Wort „Förderlehrgängen“ ersetzt.
 - Die Anlagen 8, 9, 11 und 12 erhalten folgende Fassung:

„Anlage 8**Berufsvorbereitungsjahr – Form B****für Jugendliche mit besonderen Lernbedürfnissen als Vorbereitung auf eine entsprechende berufliche Ausbildung**

	Wochenstunden
Religionslehre	2
Deutsch	3
Sozialkunde	3
Sport	2
Fachlicher Unterricht (Fachrechnen, Fachtheorie, Fachzeichnen, Fachpraxis)	26
Förderunterricht	2
	38

BVJ-Form B kann für die Berufsfelder beziehungsweise Berufe angeboten werden, die das Staatsministerium zugelassen hat.

„Anlage 9**Berufsvorbereitungsjahr – Form C****für Jugendliche mit besonderen Lernbedürfnissen als Vorbereitung auf eine entsprechende berufliche Tätigkeit**

	Wochenstunden
Religionslehre	2
Deutsch	3
Sozialkunde	3
Sport	2
Fachlicher Unterricht (Fachrechnen, Fachtheorie, Fachzeichnen, Fachpraxis)	24
Förderunterricht	4
	38

Bei BVJ-Form C soll in jeweils zwei Berufsfeldern fachlicher Unterricht erteilt werden, und zwar im Verhältnis 2:1.

BVJ-Form C kann für die Berufsfelder beziehungsweise Berufe angeboten werden, die das Staatsministerium zugelassen hat. Das BVJ-Form B kann in den durch das Staatsministerium dafür zugelassenen Berufsfeldern durch innere Differenzierung auch als BVJ-Form C angeboten werden.

Fachrechnen ist grundsätzlich getrennt zu erteilen. Im BVJ-Form C erhöht sich der Anteil der Fachpraxis entsprechend. In diesem Fall wird der fachliche Unterricht nur in einem Berufsfeld erteilt.

Bei Blinden tritt an die Stelle von Fachzeichnen

Maschinenschreiben $\frac{1}{2}$
Blindenpunktschrift $\frac{1}{2}$ (bei hochgradig Sehbehinderten: Sehtraining)

Im Rahmen des Förderunterrichts können bis zu 2 Stunden Mobilitätstraining vorgesehen werden.

Anlage 11**Berufsvorbereitsjahr – Form E
für körperlich Behinderte**

	Wochenstunden
Religionslehre	2
Deutsch	3
Sozialkunde	3
Sport	2
Musisch-praktisches Fach	2
Fachlicher Unterricht (Fachrechnen, Fachtheorie, Fachzeichnen, Fachpraxis)	18
Förderunterricht	2
	32

BVJ-Form E kann für die Berufsfelder beziehungsweise Berufe angeboten werden, die das Staatsministerium zugelassen hat.

Anlage 12**Berufsvorbereitungsjahr – Form F
für Jugendliche mit besonderem Erziehungsbedarf**

Es können die Stundentafeln für das Berufsvorbereitungsjahr der Formen A bis C zugrundegelegt werden. Die tatsächlich erteilten Stunden sowie die Gestaltung des Unterrichts richten sich nach der Leistungsfähigkeit der Jugendlichen. Acht Stunden Unterricht je Schulwoche in der sich aus der Stundentafel nach Anlage 13 ergebenden Verteilung sollten nicht unterschritten werden.

BVJ-Form F kann für die Berufsfelder beziehungsweise Berufe angeboten werden, die das Staatsministerium zugelassen hat.“

§ 2

(1) Auf Grund der geänderten Artikelfolge des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juli 1994 (GVBl S. 689, ber. S. 1024 und 1995 S. 98 und 148), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 1997 (GVBl S. 352), sowie der Aufhebung des Schulpflichtgesetzes (SchPG) werden außerdem die Verweisungen in der Schulordnung für die Berufsschulen für Behinderte auf das BayEUG und das SchPG wie folgt geändert:

1. BayEUG

bisher:	BayEUG neu:
Art. 4	Art. 5
Art. 9 Abs. 1 bis 3	Art. 19, 20
Art. 23 Abs. 5	Art. 39 bis 41
Art. 24	Art. 45
Art. 25	Art. 46
Art. 26	Art. 47
Art. 30	Art. 51
Art. 31	Art. 52
Art. 32	Art. 53
Art. 33	Art. 54
Art. 35	Art. 56
Art. 36	Art. 57
Art. 37	Art. 58
Art. 40	Art. 62
Art. 41	Art. 63
Art. 61	Art. 84
Art. 62	Art. 85
Art. 63	Art. 86
Art. 63 Abs. 2 Nr. 4	Art. 86 Abs. 2 Nr. 5
Art. 65	Art. 88
Art. 67	Art. 90
Art. 69	Art. 92
Art. 69 Abs. 4	Art. 92 Abs. 5 Sätze 1 und 2
Art. 70	Art. 93
Art. 78	Art. 100
Art. 87	Art. 111
Art. 91	Art. 117

2. SchPG

bisher:	BayEUG neu:
Art. 14 Abs. 4 SchPG	Art. 39 Abs. 4, Art. 41 Abs. 5
Art. 15 Abs. 2 SchPG	Art. 41 Abs. 1 Satz 1
Art. 15 Abs. 3 bis 5 SchPG	Art. 41 Abs. 6
Art. 16 Abs. 1 Satz 6 SchPG	Art. 41 Abs. 5 Satz 4

(2) § 5 Abs. 2 der Schulordnung für die Berufsschulen in Bayern – Berufsschulordnung (BSO) vom 19. Juli 1983 (GVBl S. 759), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 1997 (GVBl S. 878), erhält folgende Fassung:

„(2) Aufnahme in und Überweisung an die Berufsschule für Behinderte richten sich nach § 5 BSO-B.“

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1998 in Kraft.

München, den 31. August 1998

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Hans Z e h e t m a i r, Staatsminister

230-1-8-U

**Bekanntmachung
über die Verbindlicherklärung
der Dritten Änderung, Teil 2,
des Regionalplans der Region Ingolstadt (10)**

Vom 10. August 1998

Auf Grund des Art. 18 Abs. 7 in Verbindung mit Abs. 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes – BayLplG – (BayRS 230-1-U) hat das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen im Einvernehmen mit den übrigen Staatsministerien die Dritte Änderung, Teil 2, des Regionalplans der Region Ingolstadt (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 4. Dezember 1989, GVBl S. 736, BayRS 230-1-8-U, und – zuletzt – der Vierten Änderung vom 29. Mai 1998, GVBl S. 300) für verbindlich erklärt.

Die Änderung betrifft den Lärmschutzbereich zur Lenkung der Bauleitplanung für den Flugplatz Neuburg/Zell.

Die Dritte Änderung, Teil 2, des Regionalplans ist bei der kreisfreien Stadt Ingolstadt und den Land-

ratsämtern Eichstätt, Neuburg a. d. Donau und Pfaffenhofen a. d. Ilm zur Einsichtnahme für jedermann ab 16. September 1998 ausgelegt. Die Auslegungszeiten richten sich nach den jeweils festgelegten Zeiten für den Parteienverkehr.

Diese Änderung tritt am 16. September 1998 in Kraft.

München, den 10. August 1998

**Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen**

Dr. Thomas G o p p e l, Staatsminister

230-1-9-U

**Bekanntmachung
über die Verbindlicherklärung
der Vierten Änderung des Regionalplans
der Region Landshut (13)**

Vom 14. August 1998

Auf Grund des Art. 18 Abs. 7 in Verbindung mit Abs. 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes – BayLplG – (BayRS 230-1-U) hat das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen im Einvernehmen mit den übrigen Staatsministerien die Vierte Änderung des Regionalplans der Region Landshut (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 16. Oktober 1985, GVBl S. 661, BayRS 230-1-9-U, und – zuletzt – der Fünften Änderung vom 8. Juni 1998, GVBl S. 379) für verbindlich erklärt.

Die Änderung betrifft die Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen; Teilbereiche Lehm und Ton, Betonit und Spezialton.

Die Vierte Änderung des Regionalplans ist bei der kreisfreien Stadt Landshut und den Landratsämtern Landshut, Dingolfing-Landau, Rottal-Inn und Kelheim zur Einsichtnahme für jedermann ab 16. September 1998 ausgelegt. Die Auslegungszeiten richten sich nach den jeweils festgelegten Zeiten für den Parteienverkehr.

Diese Änderung tritt am 16. September 1998 in Kraft.

München, den 14. August 1998

**Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen**

Dr. Thomas Goppel, Staatsminister

230-1-17-U

**Bekanntmachung
über die Verbindlicherklärung
der Sechsten Änderung des Regionalplans
der Region Donau-Wald (12)**

Vom 14. August 1998

Auf Grund des Art. 18 Abs. 7 in Verbindung mit Abs. 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 1997 (GVBl S. 500, BayRS 230-1-U) hat die Regierung von Niederbayern die Sechste Änderung des Regionalplans der Region Donau-Wald (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 30. September 1986, GVBl S. 326, BayRS 230-1-17-U, und – zuletzt – der Fünften Änderung vom 8. Januar 1998, GVBl S. 8) für verbindlich erklärt.

Die Änderung betrifft die Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen, Teilbereich Naturstein.

Die Sechste Änderung des Regionalplans ist bei den kreisfreien Städten Passau und Straubing sowie bei den Landratsämtern Deggendorf, Freyung-Grafenau, Passau, Regen und Straubing-Bogen zur Einsichtnahme für jedermann ab 16. September 1998 ausgelegt. Die Auslegungszeiten richten sich nach den jeweils festgelegten Zeiten für den Parteienverkehr.

Diese Änderung tritt am 16. September 1998 in Kraft.

München, den 14. August 1998

**Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen**

Dr. Thomas Goppel, Staatsminister

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

230-1-26-U

Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung der Dritten Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8)

Vom 14. August 1998

Auf Grund des Art. 18 Abs. 7 in Verbindung mit Abs. 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes – BayLplG – (BayRS 230-1-U) hat das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen im Einvernehmen mit den übrigen Staatsministerien die Dritte Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 4. November 1987, GVBl S. 419, BayRS 230-1-26-U, und – zuletzt – der Zweiten Änderung vom 5. Oktober 1995, GVBl S. 751) für verbindlich erklärt.

Die Änderung betrifft die Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen.

Die Dritte Änderung des Regionalplans ist bei der kreisfreien Stadt Ansbach und den Landratsämtern Ansbach, Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim und Weißenburg-Gunzenhausen zur Einsichtnahme für jedermann ab 16. September 1998 ausgelegt. Die Auslegungszeiten richten sich nach den jeweils festgelegten Zeiten für den Parteienverkehr.

Diese Änderung tritt am 16. September 1998 in Kraft.

München, den 14. August 1998

**Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen**

Dr. Thomas Goppel, Staatsminister

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus 100 % Altpapier.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01 / 02, Telefax 0 89 / 42 84 88, Bankverbindung: Bayerische Vereinsbank München, Kto.-Nr.: 38 365 444, BLZ 700 202 70.

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich DM 65,00 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer), für Einzelnummern bis 8 Seiten DM 4,00, für weitere 4 angefangene Seiten DM 0,50, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM 0,50 + Versand.

ISSN 0005-7134